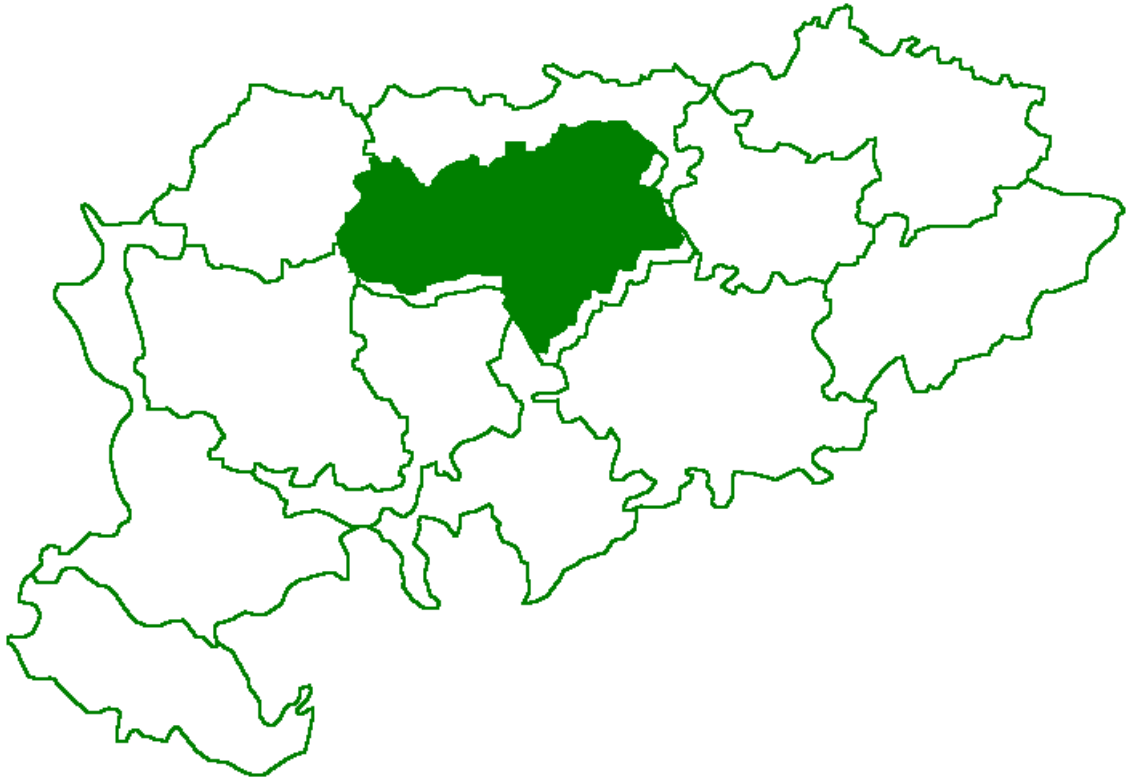




LANDKREIS GÖTTINGEN

**Regionales
Raumordnungsprogramm
Änderung und Ergänzung 2010**



Regionales Raumordnungsprogramm 2010

für den Landkreis Göttingen

**Satzung zur Änderung und Ergänzung über
das RROP**

Herausgeber:

Landkreis Göttingen
Der Landrat

Amt für Kreisentwicklung und Bauen

Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Telefon: 0551/525 – 440

Fax: 0551/525 – 588

E-Mail: amt61.regionalplanung@landkreisgoettingen.de

© Landkreis Göttingen

Satzung

über die Feststellung der Änderung und Ergänzung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Göttingen

Aufgrund des § 8 Abs. 6 des Niedersächsisches Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) vom 07.Juni 2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Nds. GVBl., Seite 223) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 10, 45 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010), in Kraft getreten am 01.11.2011, hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung

Die dieser Satzung als Anlage beigefügte Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Göttingen, bestehend aus einer Beschreibenden und einer Zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1 : 50.000, wird hiermit gem. § 8 Abs. 6 NROG festgestellt. Im Übrigen gilt das RROP 2000 vom 05.12.2000 fort.

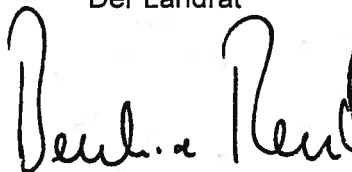
Der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Göttingen wird eine Begründung und ein Umweltbericht beigefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, den 14.12.2011

Landkreis Göttingen
Der Landrat



Bernhard Reuter



A. Die Anlage „Beschreibende Darstellung“ wird wie folgt geändert:

I Das Kapitel D1 - Entwicklung der räumlichen Struktur – wird wie folgt geändert:

- 1) Kapitel D 1 wird neues Kapitel 1 und die Kapitelüberschrift erhält folgende Fassung:
„1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume.“
- 2) Die Abschnittsbezeichnung „D 1.1“ wird ersetzt durch **„1.1“**.
- 3) Die als Ziffer C 1.1 01 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung wird durch den folgenden Text in Kursivschrift ersetzt:
„1.1 01 In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen.

Durch koordiniertes Zusammenwirken des Landes und der Träger der Regionalplanung sollen die regionsspezifischen Entwicklungspotenziale ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilräumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden.“
- 4) Die Ziffer D 1.1 01 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift „Abstimmung der raumbedeutsamen Planungen“ wird gestrichen.
 - b) Ziffer D 1.1 01 wird neue Ziffer **1.1 01 (1)**.
- 5) Die als Ziffer C 1.1 02 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung wird durch den folgenden Text in Kursivschrift ersetzt:
„1.1 02 Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Es sollen
 - *die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,*
 - *die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden,*
 - *flächendeckend Infrastruktureinrichtungen der Kommunikation, Voraussetzungen der Wissensvernetzung und Zugang zu Information geschaffen und weiterentwickelt werden.**Dabei sollen*
 - *die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,*
 - *belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden,*
 - *die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden.“*
- 6) Die Ziffer D 1.1 02 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift „Berücksichtigung der regionalen Entwicklungskomponenten“ wird gestrichen.
 - b) Ziffer D 1.1 02 wird neue Ziffer **1.1 03 (1)** und als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 7) Die als Ziffer C 1.1 03 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung wird durch den folgenden Text in Kursivschrift ersetzt:
„1.1 03 Die Auswirkungen des demografischen Wandels die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.“
- 8) Die Ziffer D 1.1 03 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift „Anforderung an die Entwicklung der räumlichen Struktur“ wird gestrichen.

- b) Ziffer D 1.1 03 wird neue Ziffer **1.1 02 (1)** und als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 9) Nach der Ziffer 1.1 03 (1) wird eine Festlegung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in Kursivschrift neu eingefügt:
1.1 04 Die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume soll
– auf regionales Wachstum, regionalen Ausgleich und Zusammenhalt zielen,
– integrativ und politikfeldübergreifend auf alle strukturwirksamen Handlungsfelder ausgerichtet sein,
– einen effizienten, regional gezielten Maßnahmen- und Fördermitteleinsatz gewährleisten,
– mit regional angepassten und zwischen den Ebenen abgestimmten Handlungskonzepten und Instrumenten in dezentraler Verantwortung umgesetzt werden sowie
– die kooperative Selbststeuerung und Handlungsfähigkeit der regionalen Ebenen stärken.
- 10) Nach der Ziffer 1.1 05 (4) wird eine Festlegung aus Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in Kursivschrift neu eingefügt:
„1.1 06 Teilräume mit besonderen Strukturproblemen und Wachstumsschwächen sowie mit vorrangig demografisch bedingtem Anpassungsbedarf der öffentlichen Infrastruktur sollen in großräumige Entwicklungsstrategien eingebunden und mit wirtschaftsstärkeren Teilräumen vernetzt werden.“
- 11) Nach der aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommenen Festlegung Ziffer 1.1 06 wird die Ziffer **1.1 06 Absätze 1 bis 6** neu eingefügt.
- a) Die Festlegung erhält folgende Fassung:
„1.1 06 (1) Durch eine auf die demografische Entwicklung ausgerichtete Infrastruktur, die durch die Bündelung in Zentralen Orten tragfähig bleibt, ist die Siedlungsstruktur insbesondere im ländlich strukturierten Raum (Region) zu sichern.
- (2) Planungen zur Siedlungsentwicklung sollen sich kontinuierlich an der Bevölkerungsentwicklung, der Bevölkerungsstruktur und an der räumlichen Bevölkerungsverteilung orientieren. Die jeweiligen Auswirkungen auf den Wohnraumbedarf sowie auf die Wohnraumausstattung sind zu berücksichtigen. Der Ermittlung und Nutzung von Reserven im Bestand soll ein besonderes Gewicht beigemessen werden (z. B. vorhandenen Baulandreserven in Bauleitplänen und Baulücken). Eine Neuausweisung von Siedlungsflächen soll nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn sich ein tatsächlicher Bedarf nachweisen lässt.
- (3) In peripher gelegenen Räumen ist eine Sicherung der Grundversorgung durch innovative Konzepte (mobile Angebote, etc.) anzustreben. Zudem sollen in peripher gelegenen und kleineren Ortsteilen dezentrale Ver- und Versorgungsstrukturen dazu beitragen, die Versorgungssituation zu stabilisieren.
- (4) Regionale Kooperation und Arbeitsteilung sollen im Sinne eines gemeindeübergreifenden Interessenausgleichs vermehrt zur Geltung kommen (z.B. regionales Flächenmanagement, wechselseitige Infrastrukturvorhaltung).
- (5) Konzepte und Maßnahmen zur Förderung regionaler Entwicklung sollen durch ihren integrativen und gemeinschaftlichen Charakter zur Bewältigung der Herausforderungen des demografischen Wandels beitragen.
- (6) Zur Bewältigung des durch den demografischen Wandel induzierten Problemhorizonts ist eine möglichst breite und kontinuierliche Abstimmung zwischen Fachplanungen, kommunaler Planung und Regionalplanung anzustreben.“

- 12) Nach der Ziffer **1.1 06 (6)** wird eine Festlegung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in Kursivschrift neu eingefügt:

„1.1 07 Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Sie sollen mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen versorgt werden, durch die überregionalen Verkehrsachsen erschlossen und an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein.

Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um

- insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können,*
- die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken,*
- die Auswirkungen des demografischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten,*
- die soziale und kulturelle Infrastruktur zu sichern und weiterzuentwickeln und die erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung dauerhaft bereitstellen zu können,*
- die natürlichen Lebensgrundlagen durch Maßnahmen zum Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz zu sichern sowie den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen sowie*
- die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu verbessern.“*

- 13) Nach der aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommenen Festlegung Ziffer *1.1 07* wird die Ziffer **1.1 07 (1)** neu eingefügt und die Festlegung erhält folgende Fassung:

„1.1 07 (1) Die Entwicklung des ländlichen Raumes ist auf die regionalen Erfordernisse der Raumordnung für den gesamten Planungsraum zu beziehen. Vordringlich ist es,

- die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Infrastrukturausstattung nachhaltig zu stärken,**
- bedeutsame endogene Entwicklungspotenziale zukunftsorientiert und ressourcenschonend zu nutzen,**
- Siedlungsstrukturen bedarfsgerecht zu gestalten und qualitätserhaltend weiterzuentwickeln sowie**
- die prägenden naturräumlichen Potenziale und ökologischen Funktionen nachhaltig zu sichern und zu verbessern.“**

- 14) Nach der Ziffer **1.1 07 (1)** werden zwei Festlegungen aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in Kursivschrift neu eingefügt:

„1.1 08 Die verdichteten Regionen mit ihren Zentren sollen ihre vielfältigen Potenziale und Funktionen zur Mobilisierung von Innovation, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung, für die Versorgung, das Bildungs- und Sozialwesen sowie die Kultur und zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nutzen und ausbauen.

1.1 09 Kooperationen zwischen verdichteten und ländlichen Regionen sollen auf der Grundlage gemeinsamer und sich ergänzender Ressourcen und Potenziale initiiert, intensiviert und ausgebaut werden.“

- 15) Die Abschnittsbezeichnung D 1.2 wird wie folgt geändert:

a) Die Abschnittsbezeichnung „D 1.2“ wird ersetzt durch „**1.2**“.

b) Die Überschrift „Entwicklung der Region Südniedersachsen“ wird ersetzt durch „**1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung**“

- 16) Die als Ziffer C 1.2 01 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung wird durch den folgenden Text in Kursivschrift ersetzt:
„1.2 01 In allen Teilräumen sollen die europäischen und grenzüberschreitenden Verflechtungen und Lagevorteile ausgebaut und für die Regionalentwicklung nutzbar gemacht werden. Dabei sollen Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung der Infrastruktur unterstützt werden.“
- 17) Die Ziffer D 1.2 01 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Mobilisierung und Bündelung regionsspezifischer Potenziale in Südniedersachsen“ wird gestrichen.
- b) Ziffer D 1.2 01 wird neue Ziffer **1.1 04 (1)** und die Festlegung wird wie folgt geändert:
„Im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie einer hohen Standortattraktivität, Umwelt- und Lebensqualität in Südniedersachsen wird die Arbeit der WRG Wirtschaftsförderung Region Göttingen GmbH, der Südniedersachsenstiftung und des Regionalverbandes Südniedersachsen e.V. unterstützt.“
- 18) Die als Ziffer C 1.2 02 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung wird durch den folgenden Text in Kursivschrift ersetzt:
„1.2 02 Die Zusammenarbeit der norddeutschen Länder in der Raumordnung und Landesentwicklung sowie für die Abstimmung und Wahrnehmung gemeinsamer Interessen bei der europäischen Zusammenarbeit soll fortgeführt und ausgebaut werden.“
- 19) Die Ziffer D 1.2 02 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Der Regionalverband als Instrument der regionalen Kooperation und seine Zielvorstellungen zur Entwicklung der Region“ wird gestrichen.
- b) Ziffer D 1.2 02 Abs. 1 wird neue Ziffer **1.1 04 (2)** und die Festlegung wird wie folgt geändert In Satz 1 werden die Worte „In Zusammenarbeit mit dem Regionalverband Südniedersachsen e. V. ist ein Regionales Entwicklungskonzept (REK) zu erstellen und es“ ersetzt durch die Worte **„Unter Berücksichtigung der 4 Leitziele der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) des Regionalverbandes Südniedersachsen e. V. ...“**.
- c) Ziffer D 1.2 02 Abs. 2 wird neue Ziffer **1.1 04 (3)**.
- aa) Die Festlegung wird wie folgt geändert: Die Worte „in das Entwicklungskonzept einzubeziehen und“ werden gestrichen, die Worte „für die Entwicklung der Region“ werden ersetzt durch die Worte „im Bereich der Regionalentwicklung“; die Wörter „sind ...abzustimmen“ werden ersetzt durch die Wörter „sollen... abgestimmt werden“..
- bb) Die Festlegung wird als Grundsatz der Raumordnung durch Normaldruck gekennzeichnet.
- d) Ziffer D 1.2 02 Abs. 3 wird gestrichen.
- 20) Die als Ziffer C 1.2 03 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung wird durch den folgenden Text in Kursivschrift ersetzt:
*„1.2 03 Unter den Rahmenbedingungen der voranschreitenden Globalisierung und unter den Zielsetzungen der gemeinsamen europäischen Integrations- und Wachstumspolitiken für die erweiterte Europäische Union soll die räumliche Struktur Niedersachsens so entwickelt werden, dass
- die Wettbewerbsfähigkeit des Landes und seine Standortqualitäten im internationalen Wettbewerb gestärkt werden,*

- die Lagevorteile Niedersachsens mit Seehäfen, Flughäfen und den Schnittpunkten der europäischen Nord-Süd- und Ost-West-Achsen genutzt und ausgebaut sowie die logistischen Potenziale gestärkt werden,
- die wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklungschancen, die sich aus Gemeinsamkeiten und Grenzvorteilen der europäischen Nachbarschaft ergeben, genutzt und ausgebaut werden,
- in Abstimmung mit den europäischen Nachbarstaaten die Nordsee als Drehscheibe der weltweiten Vernetzung der Güterströme und mit ihren Potenzialen für die Gewinnung von Nahrungsmitteln, Energie und Rohstoffen unter Beachtung ihrer besonderen ökologischen Sensibilität und Umweltrisiken und ihrer Bedeutung für den Tourismus genutzt wird,
- Fördermaßnahmen zur Umsetzung einer nachhaltigen Regionalentwicklung genutzt werden.“

21) Ziffer D 1.2 03 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift „Regionale Zusammenarbeit“ wird gestrichen.
- b) Ziffer D 1.2 03 Abs. 1 wird neue Ziffer **1.1 04 (4)** und wie folgt geändert: Die Worte „der Region Südniedersachsen“ werden durch das Wort „Südniedersachsen“ ersetzt.
- c) Ziffer D 1.2 03 Abs. 2 wird neue Ziffer **1.1 04 (5)** und die Festlegung wird wie folgt geändert: Satz 2 wird neu eingefügt:
„Die regionale Wirtschaft ist durch den Einsatz geeigneter Maßnahmen zu unterstützen.“
- d) Ziffer D 1.2 03 Abs. 3 wird neue Ziffer **1.1 04 (6)** und als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.

22) Die als Ziffer C 1.2 04 und C 1.2 05 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommenen Festlegungen werden durch den folgenden Text in Kursivschrift ersetzt:

„1.2 04 Räumliche Entwicklungen und Maßnahmen, die in besonderem Maße zur Stärkung der Standortqualitäten des Landes im internationalen Wettbewerb beitragen, sollen unterstützt werden.“

1.2 05 In den Metropolregionen Hannover-Braunschweig-Göttingen, Hamburg und Bremen-Oldenburg im Nordwesten sollen

- die Innovationsfähigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit,
- die internationalen Verkehrs- und Kommunikationsknotenpunkte,
- die Arbeitsmarktschwerpunkte und
- die Zentren der Wissenschaft, Bildung und Kultur

gestärkt werden. In den Metropolregionen sollen dazu gemeinsame Entwicklungsstrategien erarbeitet werden; in den Metropolregionen Hamburg und Bremen-Oldenburg im Nordwesten sollen dazu verbindliche, landesgrenzenübergreifende Regelungen geschaffen werden.“

In den Metropolregionen soll im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung des Landes eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der metropolitanen Kerne mit den ländlich geprägten Verflechtungsräumen erfolgen, die die spezifischen Ressourcen und Potenziale der unterschiedlichen Teilräume nutzt und entwickelt.“

Die Entwicklung von Metropolregionen und deren Vernetzung und Partnerschaft mit den übrigen Teilräumen des Landes sowie mit benachbarten Ländern und Staaten soll ausgebaut und optimiert werden.“

23) Nach der aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommenen Festlegung Ziffer 1.2 05 wird die Ziffer **1.2 05 (1)** neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Als Instrument regionaler Strukturpolitik soll die Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg¹ regionale Kräfte für die ökonomische, soziale, ökologi-

¹ Im März 2008 wurde vom Vorstand der Metropolregion festgelegt, dass die Metropolregion zukünftig neben Hannover, Braunschweig und Göttingen auch den Namen Wolfsburg im Titel führen soll.

sche und kulturelle Entwicklung vernetzen. Dabei soll quantitativ und qualitativ nachhaltiges Wachstum gefördert werden. Durch den Ausgleich zwischen ländlichen und verdichteten Raum soll ein Nutzen für alle erreicht werden. Die regionale Identität und verantwortungsvolle Zusammenarbeit soll auf der Ebene der Metropolregion gestärkt werden“.

24) Die Ziffer D 1.2 05 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Regionale länderübergreifende Zusammenarbeit“ wird gestrichen.

b) Die Ziffer D 1.2 05 Abs. 1 wird neue Ziffer **1.1 04 (7)**.

aa) Die Festlegung wird wie folgt geändert: In Satz 3 werden die Wörter „z. B. über den Regionalverband“ gestrichen.

bb) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.

25) Nach der Ziffer 1.1 04 (7) wird eine Festlegung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in Kursivschrift neu eingefügt:

„1.1 05 In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen.“

26) Die als Ziffer C 1.2 06 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung wird durch den folgenden Text in Kursivschrift ersetzt:

„1.2 06 Die Teilräume außerhalb der Metropolregionen sollen als leistungsfähige Wirtschafts-, Innovations- und Technologiestandorte gestärkt und in ihrer Bedeutung für Forschung, Wissen, Kommunikation und Kultur weiterentwickelt werden.

Regionale Kooperationen und Wachstumsinitiativen wie die Ems-Achse und die Wachstumskooperation Hansalinie A 1 sollen unterstützt werden.“

27) Die Abschnitte „D 1.3 Ländlicher Raum“ und „D 1.4 Ordnungsraum“ werden gestrichen.

28) Die Abschnittsbezeichnung „D 1.5 Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume“ wird gestrichen.

29) Die als Ziffer C 1.5 01 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung wird gestrichen.

30) Die Ziffer D 1.5 01 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Erhaltung der Eigenart des Orts- und Landschaftsbildes“ wird gestrichen.

b) Ziffer D 1.5 01 wird neue Ziffer **2.1 01 (1)** und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „...sind ...zu erhalten...“ ersetzt durch die Wörter „...sollen ...erhalten werden...“. In Satz 2 werden die Wörter „...sind...einzu-beziehen...“ ersetzt durch die Wörter „...sollen...einbezogen werden.“ In Satz 3 werden die Wörter „... ist darauf hinzuwirken...“ ersetzt durch die Wörter „...es soll darauf hingewirkt werden...“

bb) Das bisherige Ziel der Raumordnung wird zum Grundsatz herabgestuft und durch Normaldruck gekennzeichnet.

31) Die als Ziffer C 1.5 02 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung wird gestrichen.

32) Die Ziffer D 1.5 02 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift „Ökologisch orientierte Siedlungsentwicklung und siedlungsbezogener Freiraumschutz“ wird gestrichen.
 - b) Ziffer D 1.5 02 Satz 1 wird neue Ziffer **2.1 01 (2)** und die Festlegung wird als Grundsatz der Raumordnung durch Normaldruck gekennzeichnet.
 - c) Ziffer D 1.5 02 Sätze 2 und 3 werden neue Ziffer **3.1.1 03 (1)** und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Wort „anzustreben“ ersetzt durch die Wörter „zu sichern“.
 - bb) Die Festlegungen werden als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 33) Die als Ziffer C 1.5 03 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung wird gestrichen.
- 34) Ziffer D 1.5 03 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Vorgaben für die Bauleitplanung zur Abstimmung der Siedlungsentwicklung im Planungsraum“ wird gestrichen.
 - b) Ziffer D 1.5 03 Satz 1 wird neue Ziffer **2.1 02 (1)** und wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
 - c) Ziffer D 1.5 03 Sätze 2, 3 und 4 werden neue Ziffer **2.1 02 (2)** und werden als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
 - aa) Das Wort „Erläuterungsbericht“ wird durch das Wort „Begründung“ ersetzt.
 - d) Ziffer D 1.5 03 Satz 5 wird neue Ziffer **2.1 02 (3)**.
 - aa) Das Wort „Erläuterungsbericht“ wird durch das Wort „Begründung“ ersetzt.
 - e) Ziffer D 1.5 03 Satz 6 wird neue Ziffer **2.1 02 (10)** und erhält folgende Fassung:
„Die Errichtung von Nachbarschaftsläden, die einen leistungsfähigen Beitrag zur Daseinsvorsorge leisten können, sollen gefördert werden. Das Förderspektrum der ländlichen Entwicklung soll hierauf ausgerichtet werden. Zur Verbesserung der dörflichen Daseinsvorsorge sollen geeignete Konzepte entwickelt werden.“
- 35) Die als Ziffern C 1.5 04 und C 1.5 05 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommenen Festlegungen werden gestrichen.
- 36) Ziffer D 1.5 05 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Wohnraumversorgung“ wird gestrichen.
 - b) Ziffer D 1.5 05 Satz 1 wird neue Ziffer **2.1 02 (9)** und als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
 - c) Ziffer D 1.5 05 Satz 2 wird neue Ziffer **2.1 02 (8)** und als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 37) Die als Ziffern C 1.5 06 und C 1.5 07 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommenen Festlegungen werden gestrichen.
- 38) Die Ziffern D 1.5 06 und D 1.5 07 werden gestrichen.
- 39) Die Abschnittsbezeichnung „D 1.6 Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderen Funktionen“ wird gestrichen.

- 40) Die als Ziffern C 1.6 01 und C 1.6 03 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommenen Festlegungen werden gestrichen.
- 41) Ziffer D 1.6 03 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Standorte der Grundzentren“ wird gestrichen.
 - b) Ziffer D 1.6 03 Satz 1 wird neue Ziffer **2.2 01 (1)**.
 - c) Ziffer D 1.6 03 Satz 2 wird neue Ziffer **2.2 01 (2)**.
- 42) Die als Ziffer C 1.6 04 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung wird gestrichen.
- 43) Die Ziffer D 1.6 04 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Einzelhandelsgroßprojekte und Sicherstellung der verbrauchernahen Versorgung“ wird gestrichen.
 - b) Die Ziffer 1.6 04 Satz 1 und 2 werden neue Ziffer **2.3 03 (2)** und als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
 - c) Die Ziffer D 1.6 04 Satz 3 wird Ziffer **2.3 03 (3)** und erhält folgende Fassung:
„Um die im Landkreis Göttingen vorhandenen spezifischen Standortvoraussetzungen und -bedingungen besser berücksichtigen zu können, sollen regionale Einzelhandelskonzepte erstellt werden.“
 - d) Die Ziffer D 1.6 04 Sätze 4 und 5 werden Ziffer **2.3 02 (1)**
 - aa) Die Festlegung erhält folgende Fassung:
„Es sollen Maßnahmen gefördert werden, die geeignet sind, die Nahversorgungsstrukturen als wesentliches Element kommunaler Daseinsvorsorge in den zentralen Orten als auch in den übrigen Ortsteilen der Gemeinden und Städte zu modernisieren, zu sichern und wenn möglich in zumutbarer Erreichbarkeit auch für immobile Bevölkerungsschichten zu entwickeln. Sofern eine wohnortnahe Grundversorgung nicht möglich ist, sollen zumindest mobile Angebotsformen ein Minimum an Versorgung gewährleisten.“
 - bb) Das bisherige Ziel der Raumordnung wird zum Grundsatz herabgestuft.
- 44) Ziffer D 1.6 05 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Standorte mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ wird gestrichen.
 - b) Die Ziffer D 1.6 05 Satz 1 wird neue Ziffer **2.1 04 (1)**.
 - aa) Die Festlegung wird wie folgt geändert: In Satz 1 werden die Worte „...Klein Lengden (Gemeinde Gleichen),...“ gestrichen.
 - bb) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
 - c) Die Ziffer D 1.6 05 Satz 2 wird neue Ziffer **2.1 04 (2)** und als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 45) Ziffer D 1.6 06 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Standorte mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ wird gestrichen.
 - b) Die Ziffer D 1.6 06 Satz 1 wird neue Ziffer **2.1 04 (3)**.

- aa) Die Festlegung wird wie folgt geändert: In Satz 1 werden die Worte „Friedland (Gemeinde Friedland)“ ersetzt durch die Worte „**Friedland/Rosdorf (Interkommunales Gewerbegebiet der Gemeinden Friedland und Rosdorf)**“.
 - bb) Nach der Ziffer 2.1 04 (3) Satz 1 wird **Ziffer 2.1 04 (3) Sätze 2 und 3** neu eingefügt und erhält folgende Fassung:
“**In dem als Vorranggebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe festgelegten Interkommunalen Gewerbegebiet Rosdorf / Friedland ist ausschließlich eine regional bedeutsame Gewerbeflächenentwicklung vorzusehen. Eine Flächeneigung besteht insbesondere für die Distributionsbranche. Eine Industrieflächenentwicklung ist nicht zulässig.**“
 - cc) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
 - c) Die Ziffer D 1.6 06 Satz 2 wird neue Ziffer **2.1 04 (4) Satz 1** und als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 46) Die Abschnitte D 1.7 Naturräume, D 1.8 Vorranggebiete und Vorrangstandorte und D 1.9 Vorsorgegebiete werden gestrichen

II. Das Kapitel D 2 Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter wird wie folgt geändert:

- 1) Kapitel D 2 wird neues Kapitel 2 und die Kapitelüberschrift erhält folgende Fassung:
2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur
- 2) Nach der Kapitelüberschrift 2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur wird die Abschnittsbezeichnung „**2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**“ neu eingefügt.
- 3) Nach der Abschnittsbezeichnung 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur wird eine Festlegung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in Kursivschrift neu eingefügt:
„2.1 01 In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnah Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.“
- 4) Der Abschnitt D 2.0 Umweltschutz allgemein wird gestrichen.
- 5) Die Abschnittsbezeichnung D 2.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Abschnittsbezeichnung D 2.1 wird ersetzt durch **3.1.2**
 - b) Die Überschrift „Naturschutz und Landschaftspflege“ wird ersetzt durch: „**Natur und Landschaft.**“
- 6) Die als Ziffer C 2.1 01 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm übernommene Festlegung wird durch folgenden Text in Kursivschrift ersetzt:
„2.1 01 In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnah Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.“
- 7) Die Ziffer D.2.1 01 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift „Nachhaltige Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft“ wird gestrichen.
 - b) Die Ziffer D 2.1 01 Abs. 1 wird neue Ziffer **3.1.2 01 (1)**.
 - c) Die Ziffer D 2.1 01 Abs. 2 wird neue Ziffer **3.1.2 01 (2)** und die Festlegung wird wie folgt geändert: In Satz 2 wird der Bezug „...D 2.1 02...“ ersetzt durch den Bezug „...3.1.2 02.“
 - d) Die Ziffer D 2.1 01 Abs. 3 wird neue Ziffer **3.1.2 01 (3)** und die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 8) Die als Ziffer C 2.1 02 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung wird durch folgenden Text in Kursivschrift ersetzt:
„2.1 02 Es sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden; sie sollen in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden.“
- 9) Nach der aus dem Landes-Raumordnungsprogramm übernommenen Ziffer 2.1 02 wird die Ziffer **2.1 02 Absätze (4) bis (6)** neu angefügt und die Festlegung erhält folgende Fassung:

„(4) Hinsichtlich der absehbaren Veränderungen des Bevölkerungsstandes ist auf eine vorausschauende und nachhaltige Siedlungsentwicklung hinzuwirken, die Aussagen zur Bevölkerungsprognose und den daraus abgeleiteten Siedlungsflächenbedarf bzw. die bestehenden Überhänge als Orientierungswerte sind zu beachten.

(5) Baulücken und durch Bauleitplanung gesicherte, aber noch nicht in Anspruch genommene Flächen sind bei der Bedarfsermittlung zum Ansatz zu bringen.

(6) Sollen Neuausweisungen von Wohnbauflächen erfolgen, die über den Orientierungswerten liegen, ist dementsprechend eine Rücknahme von bauleitplanerisch gesicherten Flächen im Verhältnis 1:3 vorzunehmen.“

10) Die Ziffer D 2.1 02 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Regionaler Biotopverbund/Schutzgebietssystem“ wird gestrichen

b) Die Ziffer D 2.1 02 wird neue Ziffer **3.1.2 02 (1)** und die Festlegungen, die Ziele der Raumordnung sind, sind in Fettdruck gekennzeichnet.

11) Nach der Ziffer 3.1.2 02 (1) wird die Ziffer **3.1.2 02 (2)** neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Die für den Naturschutz bedeutsamen Gebiete sind gemäß § 20 BNatSchG als wichtige flächenhafte Bestandteile in ein funktional zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Bereiche einzubinden.“

12) Die als Ziffer C 2.1 03 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung wird durch folgenden Text in Kursivschrift ersetzt:

„2.1 03 Benachbarte Gemeinden, deren Siedlungsstrukturen räumlich und funktional eng verflochten sind, sollen zur Stärkung der gemeinsamen Entwicklungspotenziale ihre Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Ziele und Grundsätze zur regionalen Strukturentwicklung abstimmen.“

13) Nach der aus dem Landes-Raumordnungsprogramm übernommenen Ziffer 2.1 03 wird die Ziffer **2.1 03 (1)** neu eingefügt und die Festlegung erhält folgende Fassung:

„Der Verflechtungsraum zwischen dem Oberzentrum in der Stadt Göttingen und in den Grundzentren Bovenden und Rosdorf, ist so zu entwickeln, dass günstige Voraussetzungen für eine Attraktivitätssteigerung des ÖPNV und zur Förderung emissionsarmer Verkehrsarten genutzt werden können. Negative Auswirkungen aufgrund der Verdichtungsfolgen sollen minimiert werden (z. B. durch die Sicherung von Freiraumfunktionen).“

14) Die Ziffer D 2.1 03 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Erhalt besonderer Teile der Kulturlandschaft“ wird gestrichen.

b) Die Ziffer D 2.1 03 Abs. 1, Sätze 1 – 4, wird neue Ziffer **3.1.2 04 (2) Sätze 1 – 4** und die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.

c) Nach der Ziffer 3.1.2 04 (2) Satz 4 wird die Ziffer **3.1.2 04 (2) Satz 5** neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„In diesem Zusammenhang ist gegebenenfalls auch eine Kopplung mit Retentionsräumen zur Hochwasservermeidung (Reaktivierung von Altgewässern und natürlicher Überschwemmungsgebiete) anzustreben.“

d) Die Ziffer D 2.1 03 Abs. 2 wird neue Ziffer **3.1.2 04 (3)** und wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.

- 15) Die als Ziffer C 2.1 04 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung wird durch folgenden Text in Kursivschrift ersetzt:
„2.1 04 Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Entwicklungsaufgaben in den Gemeinden als Ziele der Raumordnung festzulegen.“
- 16) Nach der aus dem Landes-Raumordnungsprogramm übernommenen Ziffer 2.1 04 wird Ziffer **2.1 04 (5)** neu eingefügt und die Festlegung erhält folgende Fassung:
„Als Basis zur Entscheidung bei der Ausweisung von Gewerbeflächen ist neben der Konzentration auf die Arbeitsstättenschwerpunkte auch das vom Landkreis Göttingen erarbeitete Konzept zur nachhaltigen Gewerbeflächenentwicklung als Orientierungshilfe heranzuziehen.“
- 17) Die Ziffer D 2.1 04 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift „Erhalt großflächiger, wenig gestörter Räume“ wird gestrichen.
b) Die Ziffer D 2.1 04 wird neue Ziffer **3.1.1 02 (1)** und die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 18) Die als Ziffer C 2.1 05 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung wird durch folgenden Text in Kursivschrift ersetzt:
*„2.1 05 Touristische Einrichtungen und Großprojekte sollen dazu beitragen, die Lebens- und Erwerbsbedingungen der ansässigen Bevölkerung zu verbessern, den Tourismus einer Region zu stärken und die traditionellen Formen des Fremdenverkehrs und des Städtetourismus zu ergänzen und zu beleben. **Durch die Realisierung von touristischen Großprojekten dürfen historisch wertvolle Kulturlandschaften sowie gewachsene Siedlungs-, Versorgungs- und Nutzungsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigt und der Erholungswert der Landschaft nicht gefährdet werden.** Die Einrichtungen sollen räumlich und infrastrukturell an Zentrale Orte angebunden sein.“*
- 19) Die Ziffer D 2.1 05 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift „Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes“ wird gestrichen.
b) Ziffer D 2.1 05 wird neue Ziffer **3.1.2 03 (1)** und die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 20) Die als Ziffer C 2.1 06 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung wird durch folgenden Text in Kursivschrift ersetzt:
„2.1 06 Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden.

Vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Lärm und Luftverunreinigungen sollen durch technische Maßnahmen und durch verkehrslenkende sowie verkehrsbeschränkende Maßnahmen gesenkt werden.

Reichen Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, so sind Lärmquellen soweit möglich zu bündeln und die Belastungen auf möglichst wenige Bereiche zu reduzieren....“
- 21) Die als Ziffern C 2.1 07 und C 2.1 08 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommenen Festlegungen werden gestrichen.
- 22) Die Ziffer D 2.1 07 wird gestrichen.
- 23) Die Ziffer D 2.1 08 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift „Koordination von Extensivierungs- und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ wird gestrichen.

- b) Die Ziffer D 2.1 08 wird neue Ziffer **3.1.2 04 (1)** und wird wie folgt geändert: In Satz 1 wird die Abkürzung „LRP“ ersetzt durch das Wort „**Landschaftsrahmenplan**“.
- c) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet
- 24) Die als Ziffer C 2.1 09 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung wird gestrichen.
- 25) Die Ziffer D 2.1 09 wird gestrichen.
- 26) Die als Ziffer C 2.1 10 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung wird gestrichen.
- 27) Die Ziffer D 2.1 10 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ wird gestrichen.
- b) Die Ziffer D 2.1 10 mit den Sätzen 1, 2 und 4 wird neue Ziffer **3.1.2 05 (1)** mit den Sätzen **1, 2 und 4**.
- aa) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet
- bb) Die Ziffer **3.1.2 05 (1) Satz 3** wird als Grundsatz der Raumordnung neu eingefügt und erhält folgende Fassung:
„Das vom Niedersächsischen Forstplanungsamt in Zusammenarbeit mit der Naturschutzverwaltung im Rahmen des LÖWE-Programms erarbeitete Waldschutzgebietskonzept ist dabei besonders zu berücksichtigen“.
- 28) Die als Ziffer C 2.1 11 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung wird gestrichen.
- 29) Die Ziffer D 2.1 11 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft“ wird gestrichen.
- b) Die Ziffer D 2.1 11 wird neue Ziffer **3.1.2 05 (2)**.
- aa) Die Festlegung wird wie folgt geändert: In Satz 1 wird das Wort „Vorsorgegebiete“ ersetzt durch das Wort „**Vorbehaltsgebiete**“ und die Rechtsgrundlage „...§§ 26 und 28 NNatG...“ wird ersetzt durch „...**§§ 19 und 22 NAGBNatschG**...“.
- bb) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 30) Die Ziffer D 2.1 12 Ermittlung und Umsetzung von umwelt- und naturschutzfachlichen Informationen wird gestrichen.
- 31) Die Ziffer D 2.1 13 Abstimmung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen wird gestrichen.
- 32) Die Abschnittsbezeichnung „**2.2 Entwicklung der Zentralen Orte**“ wird neu eingefügt.
- 33) Die Abschnittsbezeichnung D 2.2 Bodenschutz wird wie folgt geändert:
- a) Die Abschnittsbezeichnung D 2.2 wird ersetzt durch **3.1.1**
- b) Die Überschrift „Bodenschutz“ wird ersetzt durch: „**3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz**“.
- 34) Die als Ziffer C 2.2 01 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung wird durch folgenden Text in Kursivschrift ersetzt:

„2.2 01 Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. Die Funktionen der Ober-, Mittel und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.

Die Oberzentren und Mittelzentren sind im Landes-Raumordnungsprogramm abschließend festgelegt. In Einzelfällen sind Mittelzentren oberzentrale Teilfunktionen zugewiesen.

Die Grundzentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. In Einzelfällen können Grundzentren mittelzentrale Teilfunktionen zugewiesen werden. Hochstufungen dürfen nicht zu Lasten benachbarter Zentraler Orte erfolgen.“

35) Die Ziffer D 2.2 01 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Langfristiger und vorsorgender Bodenschutz / Bodeninformationssysteme“ wird gestrichen.

b) Die Ziffer D.2.2 01 wird neue Ziffer **3.1.1 04 (1)** und die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.

36) Die als Ziffer C 2.2 02 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung wird durch folgenden Text in Kursivschrift ersetzt:

„2.2 02 Zentrale Orte sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit den Gemeinden räumlich als zentrale Siedlungsgebiete festzulegen.“

37) Die Ziffer D 2.2 02 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Bodenschonende Nutzung“ wird gestrichen.

b) Die Ziffer D.2.2 02 wird neue Ziffer **3.1.1 04 (2)** und die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.

38) Die als Ziffer C 2.2 03 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung wird durch folgenden Text in Kursivschrift ersetzt:

„2.2 03 Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten. Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ist der jeweiligen Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwickeln.

Es sind zu sichern und zu entwickeln

- **in Oberzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den spezialisierten höheren Bedarf,**
- **in Mittelzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf,**
- **in Grundzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den allgemeinen täglichen Grundbedarf,**
- **außerhalb der Zentralen Orte Einrichtungen und Angebote zur wohnortbezogenen Nahversorgung.**

Oberzentren haben für die dortige Bevölkerung und Wirtschaft zugleich die mittel- und grundzentralen Versorgungsaufgaben zu leisten, Mittelzentren zugleich die der grundzentralen Versorgung.

39) Die Ziffer D 2.2 03 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Verringerung des Schadstoffeintrags“ wird gestrichen.

b) Die Ziffer D.2.2 03 wird neue Ziffer **3.1.1 04 (3)** und Satz 1 der Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.

- 40) Die als Ziffer C 2.2 04 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung wird durch folgenden Text in Kursivschrift ersetzt:
*„2.2 04 Die Oberzentren sind in den Städten Braunschweig, Celle, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück, Salzgitter, Wilhelmshaven und Wolfsburg...

Hamburg, Hamburg-Harburg, Bremen, Bremerhaven, Groningen, die Netzwerkstadt Twente, Münster, Bielefeld, Paderborn und Kassel haben für das niedersächsische Umland oberzentrale Bedeutung, die zu beachten ist....“*
- 41) Die Ziffer D 2.2 04 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift „Böden geringer Filter- und Pufferkapazität“ wird gestrichen.
b) Die Ziffer D 2.2 04 wird neue Ziffer **3.1.1 04 (4)**.
- 42) Die als Ziffer C 2.2 05 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung wird durch folgenden Text in Kursivschrift ersetzt:
„2.2 05 Mittelzentren sind in den Städten...Duderstadt,...Hann. Münden,...“
- 43) Nach Ziffer 2.2 05 einer Festlegung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen wird die Abschnittsbezeichnung **“2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen“** neu eingefügt.
- 44) Die Ziffer D 2.2 05 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift „Flächensparender Umgang mit Boden“ wird gestrichen.
b) Die Ziffer D 2.2 05 Abs. 1 wird neue Ziffer **3.1.1 04 (5)** und Satz 1 als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
c) Die Ziffer D 2.2 05 Abs. 2 wird neue Ziffer **3.1.1 04 (6)** und die Sätze 1-4, 6 und 8 werden als Ziele der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 45) Die als Ziffer C 2.2 06 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung wird gestrichen.
- 46) Die Ziffer D 2.2 06 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift „Vermeidung/Verminderung der Bodenerosion“ wird gestrichen.
b) Die Ziffer D 2.2 06 wird neue Ziffer **3.1.1 04 (7)** und die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 47) Die als Ziffer C 2.2 07 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung wird gestrichen.
- 48) Die Ziffer D 2.2 07 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift „Anpassung der Nutzungen an den Bodenwasserhaushalt“ wird gestrichen.
b) Die Ziffer D 2.2 07 wird neue Ziffer **3.1.1 04 (8)** und Satz 1 wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 49) Die als Ziffer C 2.2 08 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung wird gestrichen.
- 50) Die Ziffer D 2.2 08 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift „Schutz von Böden hoher natürlicher Ertragsfähigkeit“ wird gestrichen.

- b) Die Ziffer D 2.2 08 wird neue Ziffer **3.1.1 04 (9)** und die Festlegung wird wie folgt geändert: In Satz 1 wird die Vergleichsangabe „... (vgl. D 3.2 02 und E 3.2 02)...“ ersetzt durch die Wörter „...z.B. Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft...“.
- 51) Die als Ziffer C 2.2 09 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung wird gestrichen.
- 52) Die Ziffer D 2.2 09 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Bodenschutz und Forstwirtschaft“ wird gestrichen.
- b) Die Ziffer D 2.2 09 wird neue Ziffer **3.1.1 04 (10)** und als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 53) Die Abschnittsbezeichnung D 2.3 Gewässerschutz wird wie folgt geändert:
- a) Die Abschnittsbezeichnung D 2.3 wird ersetzt durch **3.2.4**
- b) Die Überschrift „Gewässerschutz“ wird ersetzt durch **„3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz“**
- 54) Die als Ziffer C 2.3 01 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung wird durch folgenden Text in Kursivschrift ersetzt:
„2.3 01 Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.
- Die Angebote sollen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden. Sie sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen.*
- Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.“*
- 55) Nach der Ziffer 2.3 01 (3) wird die Ziffer **2.3 01 (4)** neu eingefügt und die Festlegung erhält folgende Fassung:
„(4) Grundsätzlich soll ein Rückzug vorhandener Einrichtungen des Kultur-, Bildungs- und Sozialwesens „aus der Fläche“ vermieden werden. Im Falle erforderlich werdender bedarfsspezifischer Anpassungen aufgrund des demografischen Wandels ist der verkehrlichen Erreichbarkeit der Standorte durch den ÖPNV ein hoher Stellenwert beizumessen.“
- 56) Die als Ziffer C 2.3 02 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung wird durch folgenden Text in Kursivschrift ersetzt:
„2.3 02 Alle Gemeinden sollen für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln.
- Maßstab der Sicherung und Angebotsverbesserung in der überörtlichen Daseinsvorsorge soll ein auf die gewachsenen Siedlungsstrukturen, die vorhandenen Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkte und die vorhandenen Standortqualitäten ausgerichtetes, tragfähiges Infrastrukturnetz sein. Im Hinblick auf die sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur sollen frühzeitig regional und interkommunal abgestimmte Anpassungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der überörtlichen Daseinsvorsorge eingeleitet werden.“*

- 57) Nach der aus dem Landes-Raumordnungsprogramm übernommenen Ziffer 2.3 02 wird die Ziffer **2.3 03 (1)** neu eingefügt und die Festlegung erhält folgende Fassung:
„Für die interkommunale Abstimmung sind die Möglichkeiten der Einzelhandelskooperation Südniedersachsen (Interkommunaler Arbeitskreis Einzelhandel IAE) von allen Städten/Gemeinden zu nutzen.“
- 58) Nach der Ziffer 2.3 02 (1) wird die Ziffer **2.3 02 (2)** neu eingefügt und erhält folgende Fassung:
„Bei der Ansiedlung von Vorhaben, die der täglichen Grundversorgung dienen ist die langfristige Raumverträglichkeit im Hinblick auf die demografischen Veränderungen zu prüfen; als Grundlage soll das „Konzept zur Einzelhandelsversorgung“ des Landkreises Göttingen dienen.“
- 59) Die Ziffer D 2.3 02 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Verringerung des Schadstoffeintrages in die Gewässer“ wird gestrichen.
- b) Die Ziffer D 2.3 02 Satz 1-4 wird neue Ziffer **3.2.4 04 (1)** Satz 1 - 4 und als 3.2.4 04 (1) Satz 5 wird folgender Satz neu eingefügt:
„Beim Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen soll darauf geachtet werden, dass die natürliche Gewässerdynamik nicht beeinträchtigt wird.“
- 60) Die als Ziffer C 2.3 03 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung wird durch folgenden Text in Kursivschrift ersetzt:
„2.3 03 Verkaufsfläche und Warensortiment von Einzelhandelsgroßprojekten müssen der zentralörtlichen Versorgungsfunktion und dem Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes entsprechen (Kongruenzgebot). Der Umfang neuer Flächen bestimmt sich auch aus den vorhandenen Versorgungseinrichtungen und der innergemeindlichen Zentrenstruktur.“

Die Träger der Regionalplanung können im Einzelfall Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte jenseits der Gemeindegrenze des kongruenten Zentralen Ortes in einem benachbarten Mittel- oder Grundzentrum festlegen. Voraussetzung ist, dass den Grundsätzen und Zielen zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen in gleicher Weise entsprochen wird wie bei einer Lage innerhalb des kongruenten zentralen Ortes.

Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb des zentralen Siedlungsbereiches des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig (Konzentrationsgebot).

Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente innenstadtrelevant sind, sind nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig (Integrationsgebot). Diese Flächen müssen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein.

Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht innenstadtrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes zulässig,

a) wenn die Verkaufsfläche für innenstadtrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 vom Hundert der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 m² beträgt oder

b) wenn sich aus einem verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept die Raumverträglichkeit eines größeren Randsortiments ergibt und sichergestellt wird, dass der als raumordnungsverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das innenstadtrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt.

Hersteller-Direktverkaufszentren sind Einzelhandelsgroßprojekte und aufgrund ihrer besonderen Ausprägung und Funktion nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Sätze 1 bis 8 und 17 bis 19 entsprechen...

...Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind interkommunal abzustimmen (Abstimmungsgebot). Zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeutsame Standortentscheidungen von Einzelhandelsprojekten sollen regionale Einzelhandelskonzepte erstellt werden.

Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtungsverbot).“

61) Die Ziffer D 2.3 03 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Verringerung des Schadstoffeintrages in die Gewässer“ wird gestrichen.

b) Die Ziffer D 2.3 03 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift „Verbesserung der Wassergüte wird gestrichen“.

bb) Die Ziffer D.2.3. 03 Abs. 1 wird neue Ziffer **3.2.4 03 (1)**

cc) Die Festlegung wird wie folgt geändert: In Satz 2, 1. Halbsatz werden nach dem Wort „vordringlich“ die Wörter „...**und in Kooperation mit den angrenzenden Kommunen...**“ eingefügt. In Satz 2, 2. Halbsatz wird das Wort „grenzüberschreitend“ gestrichen.

dd) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.

d) Die Ziffer D 2.3 03 Abs.2 wird neue Ziffer **3.2.4 03 (2)** und als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.

62) Die als Ziffer C 2.3 04 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung wird gestrichen.

63) Die Ziffer D 2.3 04 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Fließgewässerrenaturierung“ wird gestrichen.

aa) Die Ziffer D 2.3 04 Abs. 1 wird neue Ziffer **3.2.4 01 (2)** und erhält folgende Fassung:

„Durch Renaturierungsmaßnahmen ist eine Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer anzustreben. Dies gilt insbesondere für die Gewässer, die durch früheren Ausbau ihre biologische Vielfalt, Lebensraumfunktion und Naturnähe eingebüßt haben. Vorrangig sind dabei Gewässer mit einem hohen Wiederbesiedlungspotenzial zu renaturieren. Zur Schaffung und Erweiterung neuer miteinander verzahnter Lebensräume für gewässertypische Fauna und Flora und sowie zur Einbindung der Wasserläufe in die Landschaft sind entlang der Gewässer 1., 2., und 3. Ordnung unbewirtschaftete Gewässerrandstreifen in ausreichender Breite anzulegen, die standortbezogen zu bestimmen sind. Anlage und Pflege dieser Pufferzonen sollen in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft sichergestellt werden.“

bb) Die Festlegung Satz 5 wird vom Ziel zum Grundsatz herabgestuft.

b) Die Ziffer D 2.3 04 Abs. 2 wird neue Ziffer **3.2.4 01 (3)** und als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.

c) Die Ziffer D.2.3 04 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Ziffer wird D 2.3 04 Abs.3 wird neue Ziffer **3.2.4 01 (4)**

- bb) In Satz 1 werden die Wörter „...sind zu vermeiden...“ ersetzt durch die Wörter „...sollen vermieden werden“.
- cc) In Satz 2 werden die Wörter „...sind zu erhalten, zu schützen und möglichst wiederherzustellen“ ersetzt durch die Wörter „sollen erhalten, geschützt und möglichst wiederhergestellt werden.“
- dd) In Satz 3 werden die Wörter „...sind zu nutzen“ ersetzt durch die Wörter „...sollen genutzt werden.“
- ee) Die Festlegung wird vom Ziel zum Grundsatz herabgestuft.
- d) Die Ziffer D 2.3 04 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Ziffer D 2.3 04 Abs. 4 wird neue Ziffer **3.2.4 02 (5) Satz 2 bis 4.**
 - bb) Vor der Ziffer 3.2.4 02 (5) Satz 2 wird Ziffer **3.2.4 02 (5) Satz 1** neu eingefügt und erhält folgende Fassung: „Gewässer sollen auch der Erholungsfunktion gerecht werden“.
 - cc) Die Sätze 2 bis 4 werden als Ziele der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- e) Die Ziffer D 2.3 04 Abs. 5 wird neue Ziffer **3.2.4 01 (5).**
- 64) Die als Ziffer C 2.3 05 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung wird gestrichen.
- 65) Die Ziffer D 2.3 05 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift „Schutz der Flachseen und ihrer Einzugsbereiche“ wird gestrichen.
 - b) Die Ziffer D 2.3 05 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Ziffer D 2.3 05 Abs.1 wird neue Ziffer **3.2.4 03 (3)**
 - bb) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Durch geeignete Maßnahmen ist das Eutrophierungspotenzial des Seeburger Sees zu verringern.“
 - cc) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
 - c) Die Ziffer D 2.3 05 Abs. 2 wird neue Ziffer **3.2.4 03 (4)** und wie folgt geändert: Das Wort „...Fremdenverkehr...“ wird durch das Wort „...Tourismus ersetzt und die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
 - d) Die Ziffer D 2.3 05 Abs. 3 wird neue Ziffer **3.2.4 03 (5)** und als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 66) Die als Ziffern C 2.3 06 und C 2.3 07 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegungen werden gestrichen.
- 67) Die Ziffer D 2.3 07 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift „Verringerung der Versauerung und Salzbelastung der Fließgewässer“ wird gestrichen.
 - b) Die Ziffer D 2.3 07 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:
 - aa) Die Ziffer D 2.3 07 Abs. 1 und 2 wird neue Ziffer **3.2.4 03 (6).**

- bb) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- c) Die Ziffer D 2.3 07 Abs. 3 wird neue Ziffer **3.2.4 03 (7)** und erhält folgende Fassung:
“**Ziel ist es, die Versalzung von Werra und Weser zu beenden. Bis dahin ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die aus den hessisch/thüringischen Kalibergwerken resultierende Versalzung auf die unvermeidbaren Einträge reduziert wird.**“
- 68) Die als Ziffern C 2.3 08, C 2.3 09 und C 2.3 10 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommenen Festlegungen werden gestrichen.
- 69) Die Abschnittsbezeichnung D 2.4 Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz, die Ziffern D 2.4 01, D 2.4 02, D 2.4 04, D 2.4 05, D 2.4 12 und D 2.4 13 werden gestrichen.
- 70) Die als Ziffern C 2.4 01, C 2.4 02, C 2.4 03, C 2.4 04, C 2.4 05, C 2.4 06, C 2.4 07, C 2.4 08, C 2.4 09, C 2.4 12, C 2.4 13 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommenen Festlegungen werden gestrichen.
- 71) Die Ziffer D 2.4 03 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Siedlungsentwicklung: Funktionsmischung und Abstände“ wird gestrichen.
- b) Die Ziffer D 2.4 03 wird neue Ziffer **2.1 06 (1)**.
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „...so weit wie möglich...“ gestrichen.
- bb) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 72) Die Ziffer D 2.4 06 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Bündelung von Lärmquellen zur Sicherung lärmarmen Bereiche“ wird gestrichen.
- b) Die Ziffer D 2.4 06 wird neue Ziffer **2.1 06 (2)**.
- aa) Die Festlegung wird wie folgt geändert: In Satz 2 wird die Vergleichsangabe „(vgl. D 2.1 04)“ ersetzt durch „(vgl. **3.1.1 02**)“.
- bb) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 73) Die Ziffer D 2.4 07 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Minimierung von Lärmimmissionen durch planerische Konfliktbewältigung“ wird gestrichen.
- b) Die Ziffer D 2.4 07 Satz 1 und 2 werden neue Ziffer **2.1 06 (3)**.
- c) Die Ziffer D 2.4 07 Satz 3 wird gestrichen.
- d) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 74) Die Ziffer D 2.4 08 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Lärmsanierung“ wird gestrichen.
- b) Die Ziffer D 2.4 08 wird neue Ziffer **2.1 06 (4)** und die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 75) Die Abschnittsbezeichnung D 2.5 Schutz der Erdatmosphäre, Klima wird gestrichen.

- 76) Die als Ziffern C 2.5 01, C 2.5 02, C 2.5 03, C 2.5 04, C 2.5 05 und C 2.5 06 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommenen Festlegungen werden gestrichen.
- 77) Die Ziffern D 2.5 03, 2.5 04 und D 2.5 06 werden gestrichen.
- 78) Die Ziffer D 2.5 05 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Erhalt und Verbesserung der klimaökologischen Situation“ wird gestrichen.
 - b) Die Ziffer D 2.5 05 Abs. 1 wird neue Ziffer **2.1 06 (5)**.
 - c) Die Ziffer D 2.5 05 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Ziffer D 2.5 05 Abs. 2 wird neue Ziffer **2.1 06 (6)**.
 - bb) In Satz 1, 1. Halbsatz werden die Worte „sind zu erhalten“ ersetzt durch die Worte „sollen erhalten werden; im 2. Halbsatz werden die Wörter „sind ...zu nutzen“ ersetzt durch die Wörter „sollen ...genutzt werden.“
 - cc) In Satz 2 werden die Worte „sind ...zu sichern“ ersetzt durch die Worte „sollen ...gesichert werden.“
 - dd) Sätze 1 und 2 werden vom Ziel der Raumordnung zum Grundsatz herabgestuft:
 - d) Die Ziffer D 2.5 05 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Ziffer D 2.5 05 Abs. 3 wird neue Ziffer **2.1 06 (7)**.
 - bb) Die Festlegung wird wie folgt geändert: Die Worte „...sind zu erhalten“ werden ersetzt durch die Worte „...sollen erhalten werden.“
 - cc) Die Festlegung wird vom Ziel der Raumordnung zum Grundsatz herabgestuft.
 - e) Die Ziffer D 2.5 05 Abs. 4 wird gestrichen.
- 79) Die Abschnittsbezeichnung D 2.6 Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter wird gestrichen.
- 80) Die als Ziffern C 2.6 01, C 2.6 02, C 2.6 03 und C 2.6 04 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommenen Festlegungen werden gestrichen.
- 81) Die Ziffer D 2.6 01 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Historische Kulturlandschaften“ wird gestrichen.
 - b) Die Ziffer D 2.6 01 wird neue Ziffer **3.1.1 01 (1)** und als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 82) Die Ziffer D 2.6 02 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Kulturelle Sachgüter“ wird gestrichen.
 - b) Ziffer D 2.6 02 wird die neue Ziffer **3.1.1 01 (4)** und Satz 7 wird wie folgt geändert: Das Wort „...„und“...“ wird gestrichen, das Wort „...mit...“ wird durch die Worte „...**und der ehem. Stadt...**“ ersetzt.
 - c) Die Sätze 1 bis 7 der Festlegung werden als Ziele der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.

- d) Satz 8 wird vom Ziel der Raumordnung zum Grundsatz herabgestuft.
- 83) Die Ziffer D 2.6 03 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Historische Siedlungsstrukturen“ wird gestrichen.
 - b) Die Ziffer D 2.6 03 Abs. 1 wird neue Ziffer **2.1 01 (3)**.
 - aa) Die Ziffer 2.1. 01 (3) Satz 2 wird wie folgt geändert: Das Wort „... berücksichtigen“ wird durch das Wort „ **beachten**“ ersetzt.
 - bb) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
 - c) Die Ziffer D 2.6 03 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Ziffer D 2.6 03 Abs. 2 wird neue Ziffer **2.1 01 (4)**.
 - bb) Die Wörter „Abrundungssatzungen, Erhaltungssatzungen...“ werden ersetzt durch die Wörter „**Klarstellungs-, Entwicklungs-, Ergänzungssatzungen,...**“
 - cc) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
 - d) Die Ziffer D 2.6 03 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Ziffer D 2.6 03 Abs. 3 wird neue Ziffer **2.1 02 (7)**.
 - bb) Die Wörter „...ist...zu geben“ werden ersetzt durch die Wörter „soll ...gegeben werden.“
 - cc) Die Festlegung wird vom Ziel zum Grundsatz herabgestuft.
- 84) Die Ziffer D 2.6 04 Erholungsnutzung in historischen Kulturlandschaften wird gestrichen.

III) Das Kapitel D 3 - Nutzung und Entwicklung natürlicher raumstruktureller Standortvoraussetzungen - wird wie folgt geändert:

- 1) D 3 wird neues Kapitel 3 und die Kapitelüberschrift erhält folgende Fassung:
„3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen“
- 2) Der Abschnitt D 3.0 Umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung der Wirtschaft und der Infrastruktur wird gestrichen.
- 3) Die Abschnittsbezeichnung D 3.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Abschnittsbezeichnung „D 3.1“ wird ersetzt durch **„3.1“**.
 - b) Die Überschrift „Gewerbliche Wirtschaft und Fremdenverkehr“ wird ersetzt durch **„3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen“**.
- 4) Die als Ziffer C 3.1.01 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung wird durch den folgenden Text in Kursivschrift ersetzt:
„3.1.1 01 Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.

Die Freiräume sind zu einem landesweiten Freiraumverbund weiterzuentwickeln. Die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbundes ist zu sichern und zu entwickeln.“
- 5) Nach der Ziffer 3.1.1 01 (1) wird die Ziffer **3.1.1 01 Absätze 2 und 3** neu eingefügt.
 - a) Die Festlegung erhält folgende Fassung:
„(2) Eine besondere Bedeutung ist diesbezüglich dem Grünen Band beizumessen, welches als ehemaliger Grenzstreifen entlang der Landesgrenze zwischen Thüringen und Niedersachsen, als durchgängiges Freiraumelement dauerhaft zu erhalten und gezielt weiterzuentwickeln ist. Durch umfangreiche Querverbindungen ist gleichermaßen auf die Verwirklichung des länderübergreifenden Biotopverbundes hinzuwirken.

(3) Im Zusammenhang mit der Naturraumausstattung des Grünen Bandes sind geeignete Möglichkeiten, einen naturverträglichen Tourismus aufzubauen, zu nutzen.“
- 6) Die Ziffer D 3.1 01 wird wie folgt geändert
 - a) Die Ziffer D 3.1 01 wird neue Ziffer **1.1 05**.
 - b) Die Festlegung wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift „Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung und zur Sicherung und Weiterentwicklung von Arbeitsstätten“ wird gestrichen.
 - bb) Ziffer D 3.1 01 Abs. 1 wird neue Ziffer **1.1 05 (1)** und als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
 - cc) Ziffer D 3.1 01 Abs. 2 wird neue Ziffer **1.1 05 (2)** und wie folgt geändert: In Satz 1 werden die Wörter „...sowie auf der Grundlage des zu erstellenden regionalen Entwicklungskonzeptes...“ gestrichen. Satz 1 wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.

- 7) Die als Ziffer C 3.1.02 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung wird durch den folgenden Text in Kursivschrift ersetzt:
„3.1.1 02 Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren. Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen
- *möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten,*
 - *naturbetonte Bereiche ausgespart und*
 - *die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden.“*
- 8) Nach der Ziffer 3.1.1 02 (1) wird die Ziffer **3.1.1 02 (2)** neu eingefügt. Die Festlegung erhält folgende Fassung:
„Regionale Freiräume mit Trinkwasser-Funktion sind vor konkurrierenden und gefährdenden Nutzungen freizuhalten“
- 9) Ziffer D 3.1 02 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Maßnahmen zum Abbau wirtschaftsstruktureller und standortbedingter Nachteile“ wird gestrichen.
 - b) Ziffer D 3.1 02 wird neue Ziffer **1.1 05 (3)** und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird gestrichen.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Umweltdienstleistungsbereich,“ ersetzt durch die Wörter **„Dienstleistungsbereich sowie im Umweltsektor,“**
 - cc) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 10) Die als Ziffer C 3.1.03 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung wird durch den folgenden Text in Kursivschrift ersetzt:
„3.1.1 03 Siedlungsnahе Freiräume sollen erhalten und in ihren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen gesichert und entwickelt werden. Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind siedlungsnahе Freiräume in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Freiraumfunktionen festzulegen.“
- 11) Ziffer D 3.1 03 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Nutzung regionsspezifischer Standortvorteile“ wird gestrichen.
 - b) Ziffer D 3.1 03 wird neue Ziffer **1.1 05 (4)**.
 - c) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 12) Die als Ziffer C 3.1.04 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung wird durch den folgenden Text in Kursivschrift ersetzt:
„3.1.1 04 Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.“
- 13) Nach der Abschnittsbezeichnung 3.1.2 Natur und Landschaft wird eine Festlegung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in Kursivschrift neu eingefügt:

„3.1.2 01 Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.“

- 14) Nach der Ziffer 3.1.2 01 (3) wird eine Festlegung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in Kursivschrift neu eingefügt:

„3.1.2 02 Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. Darin sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch extensiv genutzte Flächen verbunden werden.“

- 15) Nach der Ziffer 3.1.2 02 (1) wird eine Festlegung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in Kursivschrift neu eingefügt:

„3.1.2 03 Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und Landschaftselemente sollen so entwickelt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbessert wird. In Gebieten mit nicht naturbedingter Biotop- und Artenarmut ist die Vielfalt der Biotope und Arten zu erhöhen.“

- 16) Ziffer D 3.1 04 Umweltschonendes Wirtschaften wird gestrichen.

- 17) Nach der Ziffer 3.1.2 03 (1) wird eine Festlegung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in Kursivschrift neu eingefügt:

„3.1.2 04 Für Gebiete, die durch extensive standortabhängige Bewirtschaftungsformen entstanden sind, sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden, die die natürlichen Abläufe sichern. Extensiv oder nicht genutzte Flächen, besondere Landschaftsbestandteile sowie kleinräumige Differenzierungen des Landschaftsbildes sollen auch durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gesichert und entwickelt werden.“

- 18) Die als Ziffern C 3.1.05, C 3.1.07, C 3.1.08, C 3.1.09 und C 3.1 10 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommenen Festlegungen werden gestrichen.

- 19) Nach der Ziffer 3.1.2 04 (3) wird eine Festlegung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in Kursivschrift neu eingefügt:

„3.1.2 05 Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzerfordernisse der folgenden Gebiete zu berücksichtigen:

1. Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen,
2. Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten,
3. Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz,
4. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz,
5. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz.

Die Gebiete sind nach Abwägung ihrer Schutzerfordernisse in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.

Gemäß den rechtlichen Vorgaben und entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Bedeutung sind Nationalparke und Naturschutzgebiete in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiet Natur und Landschaft, Biosphärenreservate als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.

Die landesweit bedeutsamen Gebiete sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen um die jeweils notwendigen Pufferzonen ergänzt werden.“

- 20) Die Ziffern D 3.1 05, D 3.1 07 und D 3.1 09 werden gestrichen.
- 21) Ziffer D 3.1 08 wird wie folgt geändert:
- a) Überschrift „Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr (Städtetourismus)“ wird gestrichen.
 - b) D 3. 1 08 wird neue Ziffer **3.2.3 01 (12) Satz 2** und wird wie folgt geändert: das Wort „Fremdenverkehr“ wird durch das Wort „Tourismus“ ersetzt.
- 22) Ziffer D 3.1 10 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Touristische Großprojekte“ wird gestrichen.
 - b) Ziffer D 3.1 10 Satz 1 wird gestrichen.
 - c) Ziffer D 3.1 10 Sätze 2 und 3 werden neue Ziffer **2.1 05 (1)**.
 - d) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 23) Die Abschnittsbezeichnung „D 3.2 Landwirtschaft“ wird ersetzt durch „**3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen**“.
- 24) Nach der Abschnittsbezeichnung „3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen“ wird als neuer Unterabschnitt „**3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**“ eingefügt.
- 25) Die als Ziffer C 3.2 01 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung wird durch den folgenden Text in Kursivschrift ersetzt:
„3.2.1 01 Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden.“
- Die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft soll gestärkt werden, wobei ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden sollen. Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung der ländlichen Räume hat, sollen erhalten und weiterentwickelt werden.*
- Die Landwirtschaft soll bei der Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung unterstützt werden, damit so Arbeitsplätze gesichert und neu geschaffen werden.“*
- 26) Ziffer D 3.2 01 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Sicherung der Landwirtschaft und Förderung ökologischer Betriebsweisen“ wird gestrichen.
 - b) Ziffer D 3.2 01 Abs. 1 wird neue Ziffer **3.2.1 01 (1)**.
 - aa) Die Festlegung wird wie folgt geändert: In Satz 1 werden die Wörter „...ist ...zu sichern, zu fördern und weiter zu entwickeln“ ersetzt durch die Wörter „soll gesichert, gefördert und weiter entwickelt werden“.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
 - cc) Die Festlegung wird vom Ziel zum Grundsatz herabgestuft.
 - c) Ziffer D 3.2 01 Abs. 2 wird neue Ziffer **3.2.1 01 (2)** und erhält folgende Fassung:
„In der Landwirtschaft sollen die Belange des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Klimaschutzes berücksichtigt werden. Insbesondere bei der Viehhaltung sollen umweltverträgliche und standortgerechte Haltungsformen vorrangig Anwendung finden.“
 - aa) Die Festlegung wird vom Ziel zum Grundsatz herabgestuft.

- d) Ziffer D 3.2 01 Abs. 3 wird neue Ziffer **3.2.1 01 (3)** und erhält folgende Fassung:
„Auf Flächen mit erhöhtem Bodenerosionsrisiko sollen bodenschonende Bewirtschaftungsformen vorgesehen werden, dazu zählen geeignete Maßnahmen, wie z.B. die Wahl entsprechender Fruchtfolgen oder die Verringerung der Nutzung. Feldgehölze jeglicher Art, insbesondere wegbegleitende Windschutzstreifen an stark windexponierten Standorten sollen zur Senkung des Bodenerosionsrisikos und unter der Berücksichtigung der Grundsätze 3.2.1 01 (13) und 3.2.4 12 (1) erhalten, wiederhergestellt oder neu angepflanzt werden.“
aa) Die Festlegung wird vom Ziel zum Grundsatz herabgestuft.
- e) Ziffer D 3.2 01 Abs. 4 wird neue Ziffer **3.2.1 01 (13) Satz 2** und erhält folgende Fassung:
„Zum Schutz vor Erosion sollen Schutzstreifen und Saumbiotope (Verbesserung der abflaumindernden Wirkung) angelegt werden“.
- f) Ziffer D 3.2 01 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
aa) Ziffer D 3.2 01 Abs. 5 wird neue Ziffer **3.2.1 01 (4)**

bb) Im 1. Halbsatz werden die Wörter „...der eine umweltschonende Verwendung organischer und mineralischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen praktiziert...“ gestrichen; die Wörter „...ist zu fördern“ werden ersetzt durch die Wörter „...soll gefördert werden“; im 2. Halbsatz werden die Wörter „...ist zu intensivieren“ ersetzt durch die Wörter „...soll intensiviert werden“.

cc) Die Festlegung wird vom Ziel der Raumordnung zum Grundsatz herabgestuft.
- g) Ziffer D 3.2 01 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
aa) Ziffer D 3.2 01 Abs. 6 wird neue Ziffer **3.2.1 01 (5)**.

bb) In Satz 1 wird das Wort „strukturierten“ ersetzt durch das Wort „geprägten; weiterhin werden die Wörter „...ist ...zu erhalten“ ersetzt durch die Wörter „...soll...erhalten werden“. In Satz 1 wird nach dem Wort „...soll...“ die Wörter trotz des anhaltenden Strukturwandels...“ neu eingefügt.

cc) In Satz 2 werden die Wörter „...sind...zu unterstützen“ ersetzt durch die Wörter „...sollen...unterstützt werden“.

dd) Nach Ziffer **3.2.1 01 (5) Satz 1** und 2 wird **3.2.1 01 (5) Satz 3** neu eingefügt:
„Insbesondere die Beratung durch den Landschaftspflegeverband Göttingen e. V. soll dazu beitragen, Förderprogramme, die der Steigerung der landwirtschaftlichen Einkommensverhältnisse dienen, stärker auszunutzen (z.B. LEADER).“

ee) Die Festlegung wird vom Ziel der Raumordnung zum Grundsatz herabgestuft.
- 27) Nach der Ziffer 3.2.1 01 (5) wird die Ziffer **3.2.1 01 (6)** neu eingefügt angefügt und erhält folgende Fassung:
„Der Anbau und die verstärkte Nutzung nachwachsender Rohstoffe sollen kulturlandschafts- und umweltverträglich erfolgen. **Sie sind mit den übrigen Erfordernissen der Raumordnung in Einklang zu bringen.**“
- 28) Die als Ziffern C 3.2 02, C 3.2 03, C 3.2 04 und C 3.2 05 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommenen Festlegungen werden gestrichen.
- 29) Ziffer D 3.2 02 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift „Vorsorgegebiete für Landwirtschaft“ wird gestrichen.

- b) Die Ziffer D 3.2 02 Abs. 1 wird neue Ziffer **3.2.1 01 (7)** und als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- c) Ziffer D 3.2 02 Abs. 2 wird neue Ziffer **3.2.1 01 (8)** und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Vorsorgegebiet“ ersetzt durch das Wort „**Vorbehaltsg**
biet“.
- bb) In Satz 1 werden die Wörter „...sind...zu begrenzen...“ ersetzt durch die Wörter „...sollen begrenzt werden...“;
- cc) Die Festlegung wird vom Ziel der Raumordnung zum Grundsatz herabgestuft.
- 30) Ziffer D 3.2 03 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Landwirtschaft und Ressourcenschutz“ wird gestrichen.
- b) Ziffer D 3.2 03 Abs. 1 wird neue Ziffer **3.2.1 01 (10)** und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „...ist...zu erhalten und zu schützen.“ ersetzt durch die Wörter „...soll erhalten und geschützt werden.“
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Maßnahmen zur Pflege der Kulturlandschaft sollen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder durch Ersatzzahlungen unterstützt werden“.
- cc) Die Festlegung wird vom Ziel der Raumordnung zum Grundsatz herabgestuft.
- c) Ziffer D 3.2 03 Abs. 2 wird neue Ziffer **3.2.1 01 (11)**.
- d) Ziffer D 3.2 03 Abs. 3 wird neue Ziffer **3.2.1 01 (12)** und wird wie folgt geändert:
- aa) Im 1. Halbsatz von Satz 1 wird das Wort „unbedingt“ gestrichen; der 2. Halbsatz wird zu Satz 2 und die Wörter „...seit Jahren andauernden...“ werden gestrichen.
- bb) Satz 3 wird zu Satz 2 und die Wörter „ist ...anzustreben“ werden ersetzt durch die Wörter „soll angestrebt werden“.
- cc) Die Festlegung in Satz 2 wird vom Ziel der Raumordnung zum Grundsatz herabgestuft.
- dd) Satz 3 wird gestrichen.
- e) Ziffer D 3.2 03 Abs. 4 wird neue Ziffer **3.2.1 01 (13) Satz 1** und wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „...ist zu unterstützen“ werden ersetzt durch die Wörter „...soll unterstützt werden.“
- bb) Die Festlegung wird vom Ziel der Raumordnung zum Grundsatz herabgestuft.
- f) Ziffer D 3.2 03 Abs. 5 wird **3.2.1 01 (14)** und wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „...(z.B. durch Drainagen, Düngung etc) sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt und möglichst unter Beachtung landschaftspflegerischer und naturschutzrechtlicher Belange durchgeführt werden...“ werden ersetzt durch die Wörter „...sind vor dem Hintergrund des geltenden Fachrechts durchzuführen“.
- bb) Die Festlegung wird vom Ziel der Raumordnung zum Grundsatz herabgestuft.

- g) Ziffer D 3.2 03 Abs. 6 wird **3.2.1 01 (15)** und als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- h) Ziffer D 3.2 03 Abs. 7 wird **3.2.1 01 (16)** und erhält folgende Fassung:
„Landwirtschaftliche Wege sollen den betriebsbedingten Ansprüchen entsprechend ausgebaut werden. Sie sollen dabei auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden und eine Übererschließung soll vermieden werden. Insbesondere in Erholungsgebieten soll die Funktion als Wander- und/ oder Radweg berücksichtigt werden. Feldraine und Wegeseitenräume sollen wiederhergestellt werden.“
aa) Die Festlegung wird vom Ziel der Raumordnung zum Grundsatz herabgestuft.
- i) Ziffer D 3.2 03 Abs. 8 wird **3.2.1 01 (9)** und wie folgt geändert:
aa) Das Wort „Vorsorgegebiete“ wird ersetzt durch das Wort „**Vorbehaltsgebiete**“. In Satz 1 werden die Wörter „...sind ...zu sichern...und zu schützen...“ ersetzt durch die Wörter „...sollen...gesichert ...“ und geschützt werden.“
bb) Nach Ziffer 3.2.1 01 (9) Satz 1 wird **3.2.1 01 (9) Satz 2** neu eingefügt und erhält folgende Fassung:
„Alle Planungen und Maßnahmen sollen diese Funktionen berücksichtigen“.
cc) Die Festlegung wird vom Ziel der Raumordnung zum Grundsatz herabgestuft.
- 31) Ziffer D 3.2 04 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift „Regionale Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte“ wird gestrichen.
b) Ziffer D 3.2 04 Abs. 1 wird **3.2.1 01 (17)** und wie folgt geändert:
aa) Die Wörter „...ist...zu fördern und weiter auszubauen“ werden ersetzt durch die Wörter „...sollen...gefördert und weiter ausgebaut werden“.
bb) Die Festlegung wird vom Ziel der Raumordnung zum Grundsatz herabgestuft.
cc) Satz 2 wird gestrichen.
c) Ziffer D 3.2 04 Abs. 2 wird **3.2.1 01 (18)** und wie folgt geändert:
aa) Die Wörter „...sind...zu initiieren und zu fördern“ werden ersetzt durch die Wörter „...sollen initiiert und gefördert werden“.
bb) Die Festlegung wird vom Ziel der Raumordnung zum Grundsatz herabgestuft.
- 32) Ziffer D 3.2 05 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift „Flurneuordnung und Dorferneuerung“ wird gestrichen.
b) Ziffer D 3.2 05 Abs. 1 wird neue Ziffer **3.2.1 01 (19)**.
c) Ziffer D 3.2 05 Abs. 2 wird gestrichen.
d) Ziffer D 3.2 05 Abs. 3 wird neue Ziffer **3.2.1 01 (20)**.
aa) Die Festlegung wird wie folgt geändert: Das Wort „Missstände“ wird ersetzt durch das Wort „Defizite“; das Wort „landwirtschaftlich“ wird ersetzt durch das Wort „ländlich“; die Wörter „...sind...anzustreben“ werden ersetzt durch die Wörter „...sollen... angestrebt werden“.
bb) Die Festlegung wird vom Ziel der Raumordnung zum Grundsatz herabgestuft.
e) Ziffer D 3.2 05 Abs. 4 wird **3.2.1 01 (21)** und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „...ist zu fördern“ ersetzt durch die Wörter „...sollen gefördert werden“. In Satz 2 werden die Wörter „...sind...anzustreben“ ersetzt durch die Wörter „...sollen...angestrebt werden“.
- bb) Die Festlegung wird vom Ziel der Raumordnung zum Grundsatz herabgestuft.
- cc) Satz 3 wird gestrichen.
- 33) Nach der Ziffer 3.1.2 01 (21) wird eine Festlegung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in Kursivschrift neu eingefügt:
„3.2.1 02 Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden.“
In waldarmen Teilräumen sollen Waldflächen vergrößert und der Waldanteil erhöht werden.“
- 34) Die Abschnittsbezeichnung „D 3.3 Forstwirtschaft“ wird gestrichen.
- 35) Die als Ziffern C 3.3 01, C 3.3 02, C 3.3 03, C 3.3 04, C 3.3 05, C 3.3 06, C 3.3 07 und C 3.3 08 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommenen Festlegungen werden gestrichen.
- 36) Ziffer D 3.3 01 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes wird gestrichen.
- b) Die Ziffer D 3.3 01 die Sätze 1 bis 4 wird gestrichen.
- c) Ziffer D 3.3 01 Satz 5 wird neue Ziffer **3.2.1 02 (9)** und erhält folgende Fassung:
„Immissionsbedingten Waldschäden soll durch geeignete Maßnahmen, insbesondere der Senkung von Luftschadstoffen, entgegen gewirkt werden“.
- 37) Ziffer D 3.3 02 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Entwicklung der Waldbestände hinsichtlich standortangemessener Artenvielfalt, Wildbestand und Ausprägung der Waldränder“ wird gestrichen.
- b) Ziffer D 3.3 02 Abs. 1 wird neue Ziffer **3.2.1 02 (10)** und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „...ist anzustreben“ ersetzt durch die Wörter „...weiter voranzutreiben“
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
- cc) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- c) Ziffer D 3.3 02 Abs. 2 wird neue Ziffer **3.2.1 03 (3)** und als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- d) Ziffer D 3.3 02 Abs. 3 wird neue Ziffer **3.2.1 03 (4)**.
- 38) Nach der Ziffer 3.2.1 03 (4) wird eine Festlegung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in Kursivschrift neu eingefügt:
„3.2.1 04 In waldreichen Teilräumen sollen die für die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt bedeutsamen Freiflächen von Aufforstung freigehalten werden.“
- 39) Ziffer D 3.3 03 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Vergrößerung der Waldflächen“ wird gestrichen.

- 40) Ziffer D 3.3 03 Satz 1 bis 7 wird neue Ziffer **3.2.1 02 (11) Satz 1 bis 7** und erhält folgende Fassung:
„**(11)An konfliktarmen Standorten ist aufgrund der positiven Wirkungen eine Vergrößerung des Waldflächenanteils vorzunehmen. Vordringlich ist die Waldflächenvergrößerung in den unterdurchschnittlich bewaldeten Bereichen Leineau, Seeburger und Lindauer Becken, unter Einbeziehung von Förderprogrammen der EU, des Bundes und des Landes (z. B. Erstaufforstungsprämie). Erstaufforstungen sollten dabei möglichst von vorhandenen Wäldern und Feldgehölzen ausgehen, um ökologisch sinnvolle, zusammenhängende Waldstrukturen aufzubauen. Anderenfalls sollten ausreichend große Waldtrittsteine gebildet werden, in denen sich Waldklima und Waldlebensgemeinschaften entwickeln können. Zu bevorzugen sind solche Bereiche, in denen Waldflächen aufgrund von Schutz- und Erholungsfunktionen einen wichtigen Beitrag zur Behebung entsprechender raumstruktureller Defizite liefern können. Bei Aufforstungen sind die Anforderungen der Erfordernisse der langfristigen ökologischen Waldbauplanung bzw. einer naturnahen Waldbewirtschaftung zugrunde zu legen. Die Vereinbarkeit mit den Belangen Natur und Landschaft, Erholung und Landwirtschaft ist zu Grunde zu legen.**“
- 41) Ziffer D 3.3 04 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Von Aufforstung freizuhaltende Flächen“ wird gestrichen.
- b) Ziffer 3.3 04 Abs. 1 wird neue Ziffer **3.2.1 04 (1)**.
- aa) Satz 2 wird gestrichen.
- bb) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung in Fettdruck gekennzeichnet.
- 42) Ziffer D 3.3 05 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Bewirtschaftung der Wälder“ wird gestrichen.
- b) Ziffer D 3.3 05 Satz 1 und 2 werden neue Ziffer **3.2.1 02 (2)** und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „zu beachten“ ersetzt durch die Wörter „**in den Landesforsten verbindlich zu Grunde zu legen**“.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Es ist anzustreben, dass auch in den anderen Waldbesitzarten die Inhalte des Programms im Hinblick auf eine naturnahe Waldbewirtschaftung berücksichtigt werden“.
- c) Ziffer D 3.3 05 Satz 3 wird neue Ziffer **3.2.1 02 (3)** und wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- d) Ziffer D 3.3 05 Satz 4 wird neue Ziffer **3.2.1 02 (4)**.
- e) Ziffer D 3.3 05 Satz 5 wird neue Ziffer **3.2.1 02 (5)** und wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- f) Ziffer D 3.3 05 Satz 6 bis 9 werden neue Ziffer **3.2.1 02 (6)** und die Sätze 2-4 werden als Ziele der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- g) Ziffer D 3.3 05 Satz 10 wird neue Ziffer **3.2.1 02 (7)** und wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „berücksichtigen“ wird ersetzt durch das Wort „**beachten**“.
- bb) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet
- 43) Ziffer D 3.3 06 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Vermeidung von Eingriffen in Waldflächen“ wird gestrichen.

- b) Ziffer D 3.3 06 Satz 1 bis 5 werden neue Ziffer **3.2.1 03 (1)** und die Sätze 1 und 3-5 werden als Ziele der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- c) Ziffer D 3.3 06 Satz 6 wird neue Ziffer **3.2.1 03 (2)**.
- aa) Die Festlegung erhält folgende Fassung:
„Bei Waldverlusten in waldreichen Gebieten sollen die Möglichkeiten des Ersatzes in waldärmeren Gebieten sowie in Waldgebieten, die durch Zerschneidungen erheblich beeinträchtigt sind, geprüft und gleichwertig durch Aufforstungen ausgeglichen werden“.
- bb) Die Festlegung wird vom Ziel der Raumordnung zum Grundsatz herabgestuft.
- 44) Ziffer D 3.3 07 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft“ wird gestrichen.
- b) Ziffer D 3.3 07 wird neue Ziffer **3.2.1 02 (1)** und wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Zur Sicherung und Entwicklung ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen werden alle Waldflächen als Vorbehaltsgebiet Wald dargestellt; dabei sind sämtliche regional bedeutsamen Waldflächen des Planungsraumes als Vorbehaltsgebiet Wald, auch wenn sie maßstäblich nicht darstellbar sind.“
- bb) Nach Ziffer 3.2.1 02 (1) Satz 1 wird Ziffer **3.2.1 02 Satz 2** neu eingefügt und erhält folgende Fassung:
„Bei der Entflechtung von Nutzungskonkurrenzen soll in der Abwägung die besondere Bedeutung der Vorbehaltsgebiete Wald berücksichtigt werden.“
- cc) Satz 2 wird neuer Satz 3; die Worte „diese Gebiete“ werden ersetzt durch die Worte „die Vorbehaltsgebiete“.
- dd) Satz 3 der Festlegungen wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 45) Ziffer D 3.3 08 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Leistungsfähigkeit der forstwirtschaftlichen Betriebe und Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils“ wird gestrichen.
- b) Ziffer D 3.3 08 Satz 1 bis 4 wird neue Ziffer **3.2.1 02 (8)** und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „zu stärken“ ersetzt durch die Wörter „gestärkt werden“ und der Bezug „D 3.3 01 bis 08“ wird ersetzt durch den Bezug „3.2.1 02 bis 04“.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „...sind...anzustreben“ ersetzt durch die Wörter „...sollen angestrebt werden“.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „...sind...zu sichern, auszuschöpfen und zu entwickeln“ ersetzt durch die Wörter „...sollen...gesichert, ausgeschöpft und entwickelt werden“.
- dd) In Satz 4 werden die Wörter „ sind zu fördern“ ersetzt durch die Wörter „sollen gefördert werden“. Die Wörter „... (z.B. zur energetischen Nutzung)...“ werden gestrichen.
- ee) Die Festlegungen werden vom Ziel der Raumordnung zum Grundsatz herabgestuft.

- c) Ziffer D 3.3 08 Satz 5 wird gestrichen.
- d) Ziffer D 3.3 08 Satz 6 wird neue Ziffer **3.2.1 02 (13)** und als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 46) Nach der Ziffer 3.2.1 02 (13) wird eine Festlegung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in Kursivschrift neu eingefügt:
„3.2.1 03 Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungsstrassen nicht zerschnitten werden. Wald-ränder sollen von störenden Nutzungen und Bebauung freigehalten werden.“
- 47) Die Abschnittsbezeichnung D 3.4 wird ersetzt durch **3.2.2 Rohstoffgewinnung**.
- 48) Die als Ziffer C 3.4 01 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen über-nommene Festlegung wird durch folgenden Text in Kursivschrift ersetzt:
*„3.2.2 01 Oberflächennahe und tief liegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuel-len und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrund-lage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. Für ihre geordnete Aufsuch-

ung und Gewinnung sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Ihre bedarfsge-rechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung sind planerisch zu sichern. Der Abbau von Lagerstätten ist auf die Gebiete zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Be-lastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind. Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig auszubeuten. Die Möglichkeit zur Gewinnung von gebroche-nem Naturstein für den Verkehrswege-, Beton- und Wasserbau ist unter Berücksichtigung von Substitutionsmöglichkeiten langfristig sicherzustellen. Abbauwürdige Lagerstätten sol-len planungsrechtlich von entgegenstehenden Nutzungen frei gehalten werden.“*
- 49) Ziffer D 3.4 01 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Sicherung bedeutender Rohstoffvorkommen“ wird gestrichen.
- b) Ziffer D 3.4 01 wird neue Ziffer **3.2.2 01 (1)** und Satz 1 wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 50) Die als Ziffer C 3.4 02 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen über-nommene Festlegung wird durch folgenden Text in Kursivschrift ersetzt:
„3.2.2 02 Großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer) von überregionaler Bedeutung, die aus landesweiter Sicht für einen Abbau gesichert werden, sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.
- Flächenreduzierungen sind nur zulässig, wenn*
- *der Übernahme konkretisierte berücksichtigungspflichtige Belange entgegenstehen, die bei der Aufstellung des Landes-Raumordnungsprogrammes noch nicht bekannt waren oder maßstabsbedingt nicht in die Abwägung einbezogen worden sind, oder*
 - *die in Ziffer 04 Sätze 5 und 6 genannten Voraussetzungen gegeben sind.*
- Flächenreduzierungen sind zu begründen.*
- Auf eine Übernahme von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung in die Regionalen Raum-ordnungsprogramme kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn*
- *unter Einbeziehung lokaler oder regionaler Belange eine in Umfang und Qualität des Rohstoffvorkommens gleichwertige Flächenfestlegung an anderer Stelle im Planungs-raum verträglicher ist,*
 - *überregionale Belange dem nicht entgegenstehen und*
 - *die fachlich berührten Stellen ihr Einvernehmen erklären.*

Durch eine Festlegung von Kompensationsflächen (Flächen für Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft) in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung darf die vorrangige Nutzung nicht beeinträchtigt werden.“

- 51) Ziffer D 3.4 02 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Sparsame Rohstoffnutzung“ wird gestrichen.
 - b) Ziffer D 3.4 02 Abs. 1 wird neue Ziffer **3.2.2 01 (2)** und als Grundsatz der Raumordnung durch Normaldruck gekennzeichnet.
 - c) Die Ziffer D 3.4 02 Abs. 2 wird neue Ziffer **3.2.2 01 (3)** und Satz 2 wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 52) Die als Ziffer C 3.4 03 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung wird durch folgenden Text in Kursivschrift ersetzt:
***„3.2.2 03 Die in Anhang 3 bestimmten kleinflächigen Lagerstätten (kleiner als 25 ha), deren Rohstoffvorräte aufgrund besonderer Qualität und Seltenheit überregionale Bedeutung haben, sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen...
Anhang 3 Abb. 14 Fläche 1266 Naturstein / Basalt (Grefenburg/Barterode)
Anhang 3 Abb. 15 Fläche 1268 Ton (Hörberg/Westerode).“***
- 53) Nach der aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Ziffer 3.2.2 03 wird eine Festlegung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in Kursivschrift neu eingefügt:
„3.2.2 04 Durch einen Rohstoffabbau innerhalb der in diesem Programm festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung werden Erhaltungsziele von Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ grundsätzlich nicht erheblich beeinträchtigt.
- Für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung...***
- ***Nr. 272, Kieslagerstätte (Ballertasche) bei Hann. Münden, Landkreis Göttingen,***
wird festgestellt, dass hinsichtlich der Erhaltungsziele der betroffenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung kein Zielkonflikt mit dem Rohstoffabbau besteht...“
- 54) Ziffer D 3.4 03 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung“ wird gestrichen.
 - b) Ziffer D 3.4 03 Abs. 1 wird neue Ziffer **3.2.2 02 – 06 (1)** und als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
 - c) Ziffer D 3.4 03 Abs. 2 wird gestrichen.
 - d) Ziffer D 3.4 03 Abs. 3 wird gestrichen.
 - e) Ziffer D 3.4 03 Abs. 4 wird neue Ziffer **3.2.2 08 (1)** und wie folgt geändert:
 - aa) Satz **1** und **2** werden als Ziele der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
 - bb) Satz 3 wird als Grundsatz der Raumordnung durch Normaldruck gekennzeichnet.
- 55) Die als Ziffer C 3.4 05 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung wird gestrichen.
- 56) Ziffer D 3.4 05 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung“ wird gestrichen.
 - b) Ziffer D 3.4 05 wird neue Ziffer **3.2.2 02- 06 (2)** und die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.

- 57) Die als Ziffer C 3.4 06 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung wird durch folgenden Text in Kursivschrift ersetzt:
*„3.2.2 06 **Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auf der Grundlage der aktuellen Rohstoffsicherungskarten festzulegen. Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete sind in einem Umfang räumlich festzulegen, der zusammen mit den im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung eine langfristige Bedarfsdeckung sichert**“.*
- 58) Die als Ziffer C 3.4 07 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung wird durch folgenden Text in Kursivschrift ersetzt:
*„3.2.2 07 In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können zur geordneten räumlichen und zeitlichen Steuerung des Bodenabbaus Vorranggebiete Rohstoffgewinnung in zwei Zeitstufen festgelegt werden. **Vorranggebiete der Zeitstufe II sind der langfristigen Sicherung vorbehalten und erst in Anspruch zu nehmen, wenn Vorranggebiete der Zeitstufe I für neue Abbaugenehmigungen grundsätzlich nicht mehr zur Verfügung stehen. Für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Zeitstufe I sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Nachfolgenutzungen zu bestimmen**.“*
- 59) Die als Ziffer C 3.4 08 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung wird durch folgenden Text in Kursivschrift ersetzt:
„3.2.2 08 In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus neben der Zeitstufenregelung Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung festgelegt werden. Die Ausschlusswirkung kann auf einzelne Rohstoffarten beschränkt werden.
- Festlegungen zu Zeitstufen und Ausschlusswirkung sollen auf der Grundlage eines Bodenabbauleitplanes erfolgen. Dieser soll die Bedarfslage, die Nutzungsrestriktionen, Nachfolgenutzungen und Kompensationsbedarfe planungsraumübergreifend berücksichtigen.“*
- 60) Ziffer D 3.4 08 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Räumliche Abbauplanung und Nachfolgenutzung“ wird gestrichen.
 - b) Ziffer D 3.4 08 Abs. 1 wird neue Ziffer **3.2.2 08 (2)**
 - c) Ziffer D 3.4 08 Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden neue Ziffer **3.2.2 08 (3)** und als Ziele der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
 - d) Ziffer D 3.4 08 Abs. 2 Satz 3 wird neue Ziffer **3.2.2 08 (4)**
 - aa) Die Festlegung wird wie folgt geändert: Der Einschub „-unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landschaftsrahmenplanes-“ wird gestrichen.
 - bb) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 61) Nach der Ziffer 3.2.2 08 (4) wird eine Festlegung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in Kursivschrift neu eingefügt:
„3.2.2 09 Bereiche für obertägige Anlagen zur Förderung, Aufbereitung und Lagerung tief liegender Rohstoffe sind bei Bedarf in Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete zu sichern.“
- 62) Nach der Ziffer 3.2.4 01 (5) wird eine Festlegung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in Kursivschrift neu eingefügt:
*„3.2.4 02 **Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften.***
- Die Bewirtschaftung der Gewässer hat in den niedersächsischen Teilen der Flussgebiets-einheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein koordiniert über Kreis- und Gemeindegrenzen hinweg unter Berücksichtigung der Wassernutzungen so zu erfolgen, dass eine nachteilige*

Veränderung des Zustandes der Gewässer vermieden und Verbesserungen erreicht werden.“

63) Nach der Ziffer 3.2.4 02 (5) wird eine Festlegung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in Kursivschrift neu eingefügt:

„3.2.4 03 Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere die diffusen Einträge in das Grundwasser, sind zu verringern; bei den oberirdischen Gewässern sind die biologische Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur zu verbessern. Dabei ist den besonderen Bedingungen der langsam fließenden Gewässer des Tieflandes und insbesondere der Marschen sowie den Anforderungen der Küstengewässer Rechnung zu tragen.“

64) Nach der Ziffer 3.2.4 03 (7) wird eine Festlegung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in Kursivschrift neu eingefügt:

„3.2.4 04 Für die Nutzungen der oberirdischen Gewässer und der Küstengewässer, bei wasserbaulichen Maßnahmen und bei der Unterhaltung der Gewässer sind die Bewirtschaftungsziele nach dem Niedersächsischem Wassergesetz in Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Belange des Naturhaushaltes und der Landespflege zu berücksichtigen.

Bei Entscheidungen über den Ort einer Abwassereinleitung ist zu beachten, dass Belastungen, die den Zustand der Gewässer beeinträchtigen, vermieden und, wenn dies nicht möglich ist, verringert werden.“

65) Die Abschnittsbezeichnung „D 3.5 Energie“ wird ersetzt durch **„4.2 Energie“**.

66) Die als Ziffer C 3.5 01 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung wird durch folgenden Text in Kursivschrift ersetzt:

„4.2 01 Bei der Energiegewinnung und -verteilung sind die Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen.

Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden.

Vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.“

67) Ziffer D 3.5 01 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Regionale Energieversorgungskonzepte“ wird gestrichen.

b) Ziffer D 3.5 01 Satz 1 und 2 werden neue Ziffer **4.2 01 – 4.2 02 Abs. 1 Satz 1 und 2**.

aa) Die Festlegung wird wie folgt geändert: In Satz 1 wird das Wort „Energieversorgungskonzept“ durch das Wort „Energiekonzept“ ersetzt, die Wörter „...ist...aufzustellen...“ werden durch die Wörter „...soll... erstellt werden...“ ersetzt. In Satz 2 werden die Wörter „...ist... zu nutzen...“ durch die Wörter „...sollen...genutzt werden...“ ersetzt.

bb) Die Sätze 1 und 2 werden vom Ziel der Raumordnung zum Grundsatz herabgestuft und durch Normaldruck gekennzeichnet.

68) Die als Ziffer C 3.5 02 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung wird durch folgenden Text in Kursivschrift ersetzt:

„4.2 02 Bei der Entwicklung der regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen sollen die Möglichkeiten der Energieeinsparung und der rationellen Energieverwendung unter Berücksichtigung örtlicher Energiepotenziale ausgeschöpft werden.“

- 69) Die als Ziffer C 3.5 03 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung wird gestrichen.
- 70) Ziffer D 3.5 03 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Ausgestaltung der Energieversorgung im Planungsraum/Nutzung regenerativer Energiepotenziale“ wird gestrichen.
 - b) Ziffer D 3.5 03 Abs. 1 wird neue Ziffer **4.2 01 – 4.2 02 (3) Satz 1** und als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
 - c) Ziffer D 3.5 03 Abs. 2 wird neue Ziffer **4.2 01 – 4.2 02 (2) Satz 2** und als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
 - d) Ziffer D 3.5 03 Abs. 3 Satz 1 wird neue Ziffer **4.2 01 – 4.2 02 (2) Satz 1** und erhält folgende Fassung:
„Maßnahmen der Energieeinsparung und der rationellen und umweltgerechten Energieverwendung sind vorrangig vor dem Ausbau von Energieerzeugungskapazitäten anzustreben“.
 - e) Ziffer D 3.5 03 Abs. 3 Satz 2 wird neue Ziffer **4.2 01 – 4.2 02 (2) Satz 3** und die Festlegung erhält folgende Fassung:
„**Bei der Energieversorgung sind unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft – die Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien wie Solar-, Wind- und Wasserkraft, Geothermie sowie Biomasse in zunehmendem Maße auszuschöpfen und zu fördern.**“
 - f) Ziffer D 3.5 03 Abs. 3 Satz 3 wird neue Ziffer **4.2 01 – 4.2 02 (2) Sätze 4 und 5** und die Festlegung erhält folgende Fassung:
„Bei der Nutzung von Solar- und Windkraft sind die Belange des Orts- und Landschaftsbildes besonders zu berücksichtigen. Bei der Nutzung von Wasserkraft sind gewässerökologische Belange besonders zu berücksichtigen.“
 - aa) Die Festlegung wird herabgestuft zum Grundsatz der Raumordnung und durch Normaldruck gekennzeichnet.
 - bb) Nach Ziffer 4.2 01 – 4.2 02 (2) Satz 5 wird Ziffer **4.2 01 – 4.2 02 (2) Sätze 6 und 7** neu eingefügt und erhalten folgende Fassung:
„Bei der Nutzung der Geothermie sind die Belange des Gewässerschutzes besonders zu berücksichtigen.
Bei der Energiebereitstellung aus nachwachsenden Rohstoffen sind im Planungsraum die Möglichkeiten zur Nutzung der land- und forstwirtschaftlichen Potenziale sowie der Ressourcen aus Reststoffen und Abfällen biogenen Ursprungs unter Berücksichtigung der Belange des Naturhaushaltes, insbesondere der gewässerökologischen Belange, weiter auszuschöpfen.“
 - cc) Satz 6 wird als Grundsatz der Raumordnung durch Normaldruck gekennzeichnet.
 - dd) Satz 7 wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
 - g) Ziffer D 3.5 03 Abs. 3 Satz 4, 1. Halbsatz wird neue Ziffer **4.2 01 – 4.2 02 (1) Satz 3** und die Festlegung erhält folgende Fassung:
„Zudem sollen insbesondere für Bereiche mit Nutzungskonzentrationen örtliche Energiekonzepte für eine rationell Energieverwendung entwickelt werden.“
 - aa) Die Festlegung wird vom Ziel der Raumordnung zum Grundsatz herabgestuft.
 - h) Nach Ziffer 4.2 01 – 4.2 02 (1) Satz 3 wird Ziffer **4.2 01 – 4.2 02 (1) Satz 4** neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

- „Dabei soll grundsätzlich die Möglichkeit des Einsatzes dezentraler Versorgungssysteme auf der Basis örtlicher Energiepotenziale geprüft werden.“
- aa) Die Festlegung wird als Grundsatz der Raumordnung durch Normaldruck gekennzeichnet.
- i) Ziffer D 3.5 03 Abs. 3 Satz 4, 2. Halbsatz wird neue Ziffer **4.2 01 – 4.2 02 (2)** Satz 2 und als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- j) Ziffer D 3.5 03 Abs. 3 Satz 5 wird neue Ziffer **4.2 01 – 4.2 02 (3) Satz 3** und wie folgt geändert: Nach dem Wort „sind“ werden die Worte „-den bundesrechtlichen Bestimmungen folgend-“ eingefügt.
- 71) Die als Ziffer C 3.5 05 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung wird durch folgenden Text in Kursivschrift ersetzt:
„4.2 04 Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen. (...)“
- 72) Ziffer D 3.5 05 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Windenergienutzung“ wird gestrichen.
- b) Ziffer D 3.5 05 Sätze 1 bis 3 (in der Fassung der RROP Änderung 2003) werden **4.2 04 (1)**.
- 73) Die als Ziffern C 3.5 06 und C 3.5 08 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommenen Festlegungen werden gestrichen.
- 74) Ziffer D 3.5 06 – 09 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Sicherung der leitungsgebundenen Energieversorgung“ wird gestrichen.
- b) Ziffer D 3.5 06 – 09 wird neue Ziffer **4.2 07, 09, 10 (6)** und als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 75) Die als Ziffer C 3.5 07 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegungen werden durch folgenden Text in Kursivschrift ersetzt:
„4.2 07 Zur Sicherung und Entwicklung der Energieübertragung sind die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.
- Hoch- und Höchstspannungsleitungen sollen auf gemeinsamer Trasse geführt werden. Der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen hat Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen.*
- Hoch- und Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV auf neuer Trasse sind unterirdisch zu verlegen.*
- Von Satz 4 kann abgewichen werden, wenn*
- *die unterirdische Verlegung nicht dem Stand der Technik entspricht oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist oder die Sicherheit der Energieversorgung nicht gewährleisten kann,*
 - *die durch unterirdische Verlegung verursachten Schäden und Beeinträchtigungen die durch unterirdische Verlegung vermeidbaren Schäden und Beeinträchtigungen überwiegen oder*
 - *es sich um ein Vorhaben im Sinne des Satzes 3 handelt, bei dem die Nutzung einer vorhandenen Freileitungstrasse möglich ist.*

Satz 5 findet keine Anwendung für Hoch- und Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV, die in einem Abstand von weniger als 400 m zu Wohngebäuden errichtet werden sollen, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, wenn diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen. Satz 5 findet auch keine Anwendung für Hoch- und Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV, die in einem Abstand von weniger als 200 m von Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, errichtet werden sollen.

Abweichend von Satz 7 findet Satz 5 Anwendung, wenn bei einer Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung, die in einem Abstand von weniger als 200 m von einem Wohngebäude im Außenbereich errichtet werden soll, ein gleichwertiger Schutz vor Wohnumfeldstörungen gewährleistet ist.

Nennspannung von mehr als 110 kV, die in einem Gebiet errichtet werden sollen, das vor dem 15. Oktober 2007 nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes zum Landschaftsschutzgebiet erklärt worden ist.

Vom Netzknoten Diele in Richtung Niederrhein und zwischen den Netzknoten Wahle, Landkreis Peine, und Mecklar, Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Hessen, ist bei allen Planungen und Maßnahmen davon auszugehen, dass hier der Neubau einer Höchstspannungsleitung notwendig ist.

Die unterirdische Führung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen im Übertragungsnetz soll auf größerer Distanz erprobt werden.“

76) Ziffer D 3.5 07 wird neue Ziffer **4.2 07, 09 ,10 (1)** und die Festlegung erhält folgende Fassung:

„Die zur Sicherung und Entwicklung der Energieübertragung erforderlichen Leitungstrassen und Umspannwerke ab 110 kV sowie Rohrfernleitungen für Erdgas sind in der zeichnerischen Darstellung jeweils als Vorranggebiete (Leitungstrasse, Umspannwerk, Rohrfernleitung) festgelegt. Sie sind als regional bedeutsame Energieversorgungsanlagen in ihrem Bestand zu sichern; geplante und bestehende Anlagen sind bei raumordnerischen Entscheidungen zu berücksichtigen.“

77) Ziffer D 3.5 08 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer D 3.5 08 Abs. 1 Satz 1 wird neue Ziffer **4.2 07, 09, 10 (3) Satz 1** und wird wie folgt geändert: Die Worte „Vor dem“ werden ersetzt durch das Wort „**Beim**“ und Satz 1 wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.

b) Ziffer D 3.5 08 Abs. 1 Satz 2 wird neue Ziffer **4.2 07, 09, 10 (3) Sätze 2 und 3** und erhält folgende Fassung:

„Die aus den Eingriffen resultierenden Umweltbeeinträchtigungen sollen unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit und -erfordernisse soweit wie möglich minimiert werden. Dazu sollen Energietransportleitungen möglichst in Anlehnung an Verkehrswege verlegt und raumsparend gebündelt in „Korridoren“ geführt werden.“

c) Die Ziffern D 3.5 08 Abs. 2 und D 3.5 09 Abs. 1 Satz 1 werden neue Ziffer **4.2 07, 09, 10 (4)** und die Festlegung erhält folgende Fassung:

„Beim Um-, Aus- und Neubau von Hoch-, Mittel- und Niederspannungsleitung sollen zur Vorsorge gegenüber elektromagnetischen Emissionen die sich bietenden Möglichkeiten zur Emissionsminimierung geprüft werden.“

aa) Die Festlegung wird vom Ziel der Raumordnung zum Grundsatz herabgestuft.

78) Die als Ziffer C 3.5 09 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung wird durch den folgenden Text in Kursivschrift ersetzt:

„4.2 09 Zur Sicherung der Gasversorgung sollen

– Erdgasvorkommen möglichst vollständig erschlossen und genutzt,

– die Infrastruktur, insbesondere an der Nordseeküste, für zusätzliche Gasimporte geschaffen,

- das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut und
- zusätzliche Lagerstätten (Kavernen) geschaffen werden.“

79) Ziffer D 3.5 09 wird wie folgt geändert:

- a) Ziffer 3.5 09 Abs. 1 Satz 2 wird neue Ziffer **4.2 07, 09, 10 (5) Satz 1** und als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- b) Ziffer D 3.5 09 Abs. 2 wird neue Ziffer **4.2 07, 09, 10 (5) Satz 3** und wie folgt geändert: Das Wort „Vorsorgegebiete“ wird ersetzt durch das Wort „Vorbehaltsgebiete“.
- c) Ziffer D 3.5 09 Abs. 3 wird gestrichen.
- d) Ziffer D 3.5 09 Abs. 4 wird neue Ziffer **4.2 07, 09, 10 (5) Satz 2**.
 - aa) Die Festlegung wird wie folgt geändert: Vor den Wörtern „nicht mehr benötigte“ wird die Abkürzung „ggfs.“ eingefügt; das Wort „alte“ wird gestrichen, das Wort „beachten“ ersetzt das Wort „berücksichtigen“.
 - bb) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- e) Ziffer D 3.5 09 Abs. 5 wird neue Ziffer **4.2 07,09, 10 (2)**.
 - aa) Die Festlegung erhält folgende Fassung:
„Der Verlauf der landesplanerisch festgestellten 380 kV Höchstspannungsleitung Wahle-Mecklar wird in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Leitungstrasse dargestellt. Beim nachfolgenden Planfeststellungsverfahren sind die in der Landesplanerischen Feststellung aufgeführten Maßgaben zu beachten.“
 - bb) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.

80) Die Abschnittsbezeichnung D 3.6, der Unterabschnitt D 3.6.0 Verkehr allgemein wird gestrichen und die Abschnittsbezeichnung D 3.6.1 Öffentlicher Personennahverkehr werden gestrichen.

81) Die als Ziffern C 3.6.1 01, C 3.6.1 02, C 3.6.1 04, C 3.6.1 05 und C 3.6.1 06 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommenen Festlegungen werden gestrichen.

82) Die Ziffer D 3.6.1 01 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift „Verkehrsregion Südniedersachsen“ wird gestrichen.
- b) Die Ziffer D 3.6.1 01 Abs. 1 wird neue Ziffer **4.1.2 05 (1)** und als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- c) Die Ziffer 3.6.1 01 Abs.2-4 werden gestrichen.

83) Die Ziffer D 3.6.1 02 wird wie folgt geändert

- a) Die Überschrift „Haltestellen“ wird gestrichen.
- b) Die Ziffer D 3.6.1 02 wird die neue Ziffer **4.1.2 05 (2) Sätze 2 und 3**. und die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.

84) Die Ziffer D 3.6.1 04 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift „Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnisse“ wird gestrichen.
- b) Die Ziffer D 3.6.1 04 wird neue Ziffer **4.1.2 05 (3)** und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „...sind“ die Worte „– **unter Berücksichtigung des demographischen Wandels** –“ neu eingefügt.
- bb) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 85) Die Ziffer D 3.6.1 05 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Flächenhafte, bedarfsgerechte ÖV-Bedienung“ wird gestrichen.
- b) Die Ziffer D 3.6.1 05 wird neue Ziffer **4.1.2 04 (1)** und wie folgt geändert:
- aa) Die Ziffer D 3.6.1 05 Sätze 1, 3 und 4 werden gestrichen.
- bb) Die Ziffer D 3. 6.1 05 Satz 2 wird neue Ziffer **4.1.2 04 (1) Satz 2** und als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- cc) Die Ziffer D 3.6.1 05 Satz 5 wird neue Ziffer **4.1.2 05 (4)** und erhält folgende Fassung:
„Gemeindespezifische Lösungen sollen berücksichtigt, entwickelt und in das Gesamtnetz integriert werden.“
- 86) Die Ziffer D 3.6.1 06 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Anbindung von Erholungsgebieten sowie Freizeiteinrichtungen“ wird gestrichen.
- b) Die Ziffer D 3.6.1 06 wird neue Ziffer wird **4.1.2 05 (5)** und die Festlegung als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 87) Nach der Ziffer 4.1.2 05 (5) werden folgenden Festlegungen aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in Kursiveschrift neu eingefügt:
„4.1.2 06 In den verdichteten Regionen Braunschweig, Bremen, Göttingen, Hamburg, Hannover, Oldenburg und Osnabrück ist der schienengebundene öffentliche Personennahverkehr zur Bewältigung großer Verkehrsmengen vorrangig zu sichern und zu verbessern.“
- 88) Nach der aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommenen Festlegung Ziffer 4.1.2 06 wird die Ziffer **4.1.2 06 (1)** neu eingefügt:
- a) Die Festlegung **4.1.2 06 (1) Satz 1** erhält folgende Fassung:
- aa) **„Der schienengebundene öffentliche Personennahverkehr ist mit dem Fernverkehr im ICE / Bahnhof Göttingen bedarfsgerecht zu verknüpfen“.**
- bb) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- b) Nach Ziffer **4.1.2 06 (1) Satz 1** wird nach der Ziffer **4.1.2 06 (1) Satz 2** neu eingefügt:
- aa) Die Festlegung erhält folgende Fassung:
„Weiterhin sind Schul- und Arbeitsstättenschwerpunkte vorrangig zu berücksichtigen“.
- bb) Die Festlegung wird als Grundsatz der Raumordnung durch Normaldruck gekennzeichnet.
- 89) Nach der Ziffer 4.1.2 06 (1) werden Festlegungen aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in Kursiveschrift neu eingefügt:
*„4.1.2 07 Die Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf den öffentlichen Personennahverkehr und auf den Fahrradverkehr soll durch städtebauliche und verkehrliche Maßnahmen unterstützt werden.
Die landesweit bedeutsamen Radwegerouten sollen gesichert und entwickelt werden.“*
- 90) Die Unterabschnittsbezeichnung D 3.6.2 Schienenverkehr wird gestrichen.

- 91) Die als Ziffern C 3.6.2 01, C 3.6.2 02, C 3.6.2 03, C 3.6.2 04, C 3.6.2 05, C 3.6.2 06 und C 3.6.2 07 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommenen Festlegungen werden gestrichen.
- 92) Die Ziffer D 3.6.2 01 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Personen- und Güterverkehr wird gestrichen“.
 - b) Die Ziffer D 3.6.2 01 Sätze 1 und 2 wird neue Ziffer **4.1.2 01 (1)** und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 lautet:
„Die Leinetalbahn soll durch Einrichtung neuer Haltepunkte und Anbindung der Mittelzentren Einbeck und Witzenhausen den Charakter einer Regionalbahn erhalten.“
 - Satz 2 lautet:
„Für den Güterverkehr sind Modelle der Kombination von Personen- und Güterverkehr auf dem Schienennetz zur Stärkung der künftigen Regionalexpress- und Regionalbahnen zu entwickeln.“
 - bb) Der Satz 1 wird vom Ziel der Raumordnung zum Grundsatz herabgestuft.
 - c) Die Ziffer 3.6.2 01 Satz 3 wird gestrichen.
 - d) Die Ziffer D 3.6.2 01 Satz 4 wird neue Ziffer **4.1.2 01 (2)** und die Festlegung wird vom Ziel der Raumordnung zum Grundsatz herabgestuft.
- 93) Die Ziffer D 3.6.2 02 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Umwelt-/Lärmschutz an Schienenwegen“ wird gestrichen.
 - b) Die Ziffer D 3.6.2 02 wird neue Ziffer **4.1.2 04 (1) Sätze 3 und 4**.
 - aa) Die Festlegung erhält folgenden Fassung:
„Die begonnenen Lärmschutzmaßnahmen sind abzuschließen. Weitere Lärmschutzmaßnahmen sind in der Stadt Hann. Münden / Ortsteil Laubach (Werrahotels) herzustellen. Evtl. können auch Maßnahmen in Spiekershausen (Fuldabrücke) in Betracht kommen“.
 - bb) Satz 3 wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 94) Die Ziffer D 3.6.2 03 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Verbesserung der Verbindungsqualität im Personenverkehr“ wird gestrichen.
 - b) Die Ziffer D 3.6.2 03 Satz 1 wird neue Ziffer **4.1.2 02 (1)** und als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
 - c) Die Ziffer D 3.6.2 03 Sätze 2 und 4 werden neue Ziffern **4.1.2 02 (2)**.
 - aa) Die Festlegung wird wie folgt geändert: Satz 1 und wird um den Haltepunkt „Lenglern“ ergänzt.
 - bb) Die Festlegung wird wie folgt geändert: In Satz 2 wird die Abkürzung „SPNV“ ersetzt durch das Wort **„Schienenpersonennahverkehr“** und die Ortsangaben „Lenglern, Duderstadt und Gerblingerode“ werden gestrichen.
 - cc) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
 - d) Die Ziffer D 3.6.2 03 Satz 3 wird gestrichen.

- e) Die Ziffer D 3.6.2 03 Sätze 5 und 6 werden neue Ziffer wird **4.1.2 02 (3)**.
aa) Die Festlegung wird wie folgt geändert: In Satz 1 wird das Wort „Schnellbuslinien“ durch das Wort „**Buslinien**“ ersetzt.
- bb) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 95) Die Ziffern D 3.6.2 04 und D 3.6.2 06 werden gestrichen.
- 96) Die Ziffer D 3.6.2 05 wird wie folgt geändert:
a) Überschrift „Übergeordnete Strecken, Hochgeschwindigkeitsverkehr“ wird gestrichen
b) Die Ziffer D 3.6.2 05 wird neue Ziffer **4.1.2 03 (1) Satz 1**.
aa) Die Festlegung wird wie folgt geändert: In Satz 1 werden die Worte „und zukunftsorientiert auszubauen“ gestrichen.
bb) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 97) Die Unterabschnittsbezeichnung D 3.6.3 „Straßenverkehr“ wird durch die Unterabschnittsbezeichnung „**4.1.3 Straßenverkehr**“ ersetzt
- 98) Die als Ziffern C 3.6.3 01, C 3.6.3 02, C 3.6.3 04 und C 3.6.3 05 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommenen Festlegungen werden gestrichen.
- 99) Die Ziffer D 3.6.3 01 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift „Überregionale und regionale Erschließung des Planungsraumes“ wird gestrichen.
b) Die Ziffer D 3.6.3 01 wird neue Ziffer **4.1.3 01 (1)** und als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 100) Die Ziffer D 3.6.3 02 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift „Verbindungen zum benachbarten Bundesland Thüringen“ wird gestrichen.
b) Die Ziffer D 3.6.3 02 Satz 1 wird neue Ziffer **4.1.3 02 (1)**
aa) Die Festlegung erhält folgende Fassung:
„**Die neu zu erstellenden Ortsumgehungen von überregionaler Bedeutung zum benachbarten Land Thüringen im Zuge der Bundesstraße 247 - Obernfeld, Mingerode, Westerode, Duderstadt, Gerblingerode [B 446 - Westerode / Duderstadt] sind umwelt-, städtebauverträglich und verkehrsgerecht zu bauen.**“
bb) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
c) Die Ziffer D 3.6.3 02 Satz 2 und Satz 3 werden gestrichen.
- 101) Die Ziffer 3.6.3 05 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift „Ortsumgehungen“ wird gestrichen.
b) Die Ziffer D 3.6.3 05 Satz 1 wird neue Ziffer **4.1.3 02 (5)** und wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
c) Die Ziffer D 3.6.3 05 Satz 2 wird neue Ziffer **4.1.3 02 (6)** und wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.

- d) Die Ziffer D 3.6.3 05 Satz 3 wird neue Ziffer **4.1.3 02 (2)**
- aa) Die Festlegung erhält folgende Fassung:
„Im Zuge der weiteren Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung sind folgende Ortsumgehungen erforderlich: B 27 - Waake (im Bau), B 3 – Dransfeld.“
- bb) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- e) Die Ziffer D 3.6.3 05 Satz 4 wird neue Ziffer **4.1.3 02 (3)**.
- aa) Die Festlegung erhält folgende Fassung:
„Im Zuge der Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung wurden die Planungen zur Straßenverlegung der
- L 544 - Südostumfahrung Lenglern in Verbindung mit dem neuen Vorranggebiet Güterverkehrszentrum Lenglern**
 - L 554 - Linienverbesserung (westl. Lenglern) zur L 555 (westlich Harste) mit Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs Wellbrückenkrug / Emmenhausen übernommen.“**
- bb) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- f) Die Ziffer D 3.6.3 05 Satz 5 wird gestrichen.
- 102) Die Unterabschnittsbezeichnung D 3.6.4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Unterabschnittsbezeichnung D 3.6.4 wird ersetzt durch **4.1.4**.
- b) Die Überschrift „Schifffahrt“ wird geändert und erhält folgende Fassung: **„4.1.4 Schifffahrt, Häfen“**
- 103) Die als Ziffern C 3.6.4 01, C 3.6.4 05 und C 3.6.4 06 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung werden gestrichen.
- 104) Die Ziffer D 3.6.4 05 wird neue Ziffer **4.1.4 01, 03**
- a) Die Überschrift „Bundeswasserstraßen“ wird gestrichen.
- b) Die Ziffer D 3.6.4 05 Sätze 1 bis 4 werden neue Ziffer **4.1.4 01, 03 (1)** und erhält folgende Fassung:
„Die verschiedenen Funktionen der Bundeswasserstraßen Fulda, Werra und Weser sollen langfristig gesichert werden. Eine Überbeanspruchung der Gewässer soll vermieden werden. Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushaltes Rechnung zu tragen, Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen. Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu bewahren.“
- c) Die Ziffer D 3.6.4 05 Satz 5 wird neue Ziffer **4.1.4 01, 03 (2)**.
- aa) Die Festlegung wird wie folgt geändert: Die Formulierung „...ist weiterhin bedarfsgerecht zu unterstützen“ ersetzt redaktionell die Formulierung „...werden bedarfsgerecht unterstützt“.
- bb) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 105) Die Unterabschnittsbezeichnung D 3.6.5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Unterabschnittsbezeichnung D 3.6.5 wird ersetzt durch **4.1.5**
- b) Die Überschrift „Luftfahrt“ wird geändert und erhält folgende Fassung: **„4.1.5 Luftverkehr“**

- 106) Die als Ziffer C 3.6.5 01, C 3.6.5 03 und C 3.6.5 04 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommenen Festlegungen werden gestrichen.
- 107) Die Ziffer D 3.6.5 01 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Verkehrsflughafen Hannover“ wird gestrichen
 - b) Die Ziffer D 3.6.5 01 wird neue Ziffer **4.1.5 01 (1)**.
 - aa) Die Festlegung wird wie folgt geändert: Gestrichen wird das Wort „möglichst“ jeweils vor den Wörtern „**umsteigefrei**“ und „**im ICE/IC-Standard**“.
 - bb) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 108) Nach der Ziffer 4.1.5 01 (1) werden Festlegungen aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in Kursiveschrift neu eingefügt:
„4.1.5 03 Die Verkehrslandeplätze mit regionaler Bedeutung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern und räumlich festzulegen.“
- 109) Die Ziffer D 3.6.5 03 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Sonstige Landeplätze“ wird gestrichen.
 - b) Die Ziffer D 3.6.5 03 Satz1 wird neue Ziffer **4.1.5 03 (1)**.
 - aa) Die Festlegung wird wie folgt geändert: Gestrichen wird der Nebensatz „da in Kassel-Calden und Northeim Landeplätze bestehen“.
 - bb) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
 - c) Die Ziffer D 3.6.5 03 Satz 2 wird neue Ziffer **4.1.5 03 (2)**.
 - aa) Die Festlegung wird wie folgt geändert: Gestrichen wird das Wort „insbesondere“ vor den Wörtern „an den Krankenhäusern“.
 - bb) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 110) Die Ziffer D 3.6.5 04 wird gestrichen.
- 111) Die Unterabschnittsbezeichnung D 3.6.6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Unterabschnittsbezeichnung D 3.6.6 wird ersetzt durch **4.1.2**
 - b) Die Überschrift „Fußgänger/innen- und Fahrradverkehr“ wird geändert und erhält folgende Fassung:
„4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personenverkehr, Fahrradverkehr“
- 112) Die als Ziffer C 3.6.6 01, C 3.6.6 02, C 3.6.6 03, C 3.6.6 04 und C 3.6.6 05 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommenen Festlegungen werden gestrichen.
- 113) Die Ziffer D 3.6.6 01 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Räumliche Entwicklungen“ wird gestrichen.
 - b) Die Ziffer D 3.6.6 01 wird neue Ziffer **4.1.2 07 (1)**
 - aa) Die Festlegung wird wie folgt geändert: In Satz 1 wird das Wort „Radwegebedarfsplan“ durch das Wort „**Radwegeplan**“ ersetzt.
 - bb) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 114) Die Ziffer D 3.6.6. 02 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Radwegebedarfspläne“ wird gestrichen.

- b) Die Ziffer D 3.6.6 01 Satz 1 und 2 wird neue Ziffer **4.1.2 07 (2)** und als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- c) Die Ziffer D 3.6.6 01 Satz 3 wird neue Ziffer **4.1.2 07 (3)** und als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 115) Die Ziffer D 3.6.6 03 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „B+R-Abstellanlagen“ wird gestrichen.
- b) Die Ziffer D 3.6.6 03 wird neue Ziffer **4.1.2 07 (4)**.
- 116) Die Ziffer D 3.6.6 05 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Radfern-, Wander- und Reitwege“ wird gestrichen.
- b) Die Ziffer D 3.6.6 05 Satz 1 wird neue Ziffer **4.1.2 07 (5)**
- aa) Die Festlegung wird wie folgt geändert: Satz 1 wird **4.1.2 07 (5)**. Die Wörter „Bedarfsplan Modellvorhaben“ werden durch die Wörter „Radwegeplan des Landkreises Göttingen, 1. Fortschreibung“ ersetzt.
- bb) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- c) Die Ziffer D 3.6.6 05 Satz 2 wird gestrichen.
- 117) Die Unterabschnittsbezeichnung D 3.6.7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Unterabschnittsbezeichnung D 3.6.7 wird ersetzt durch die neu eingefügte Ziffer **4.1. 6** eingefügt.
- b) Die Überschrift „Information und Kommunikation“ wird geändert und erhält folgende Fassung: **„4.1.6 Information und Kommunikation“**
- 118) Die als Ziffern C 3.6.7 01, C 3.6.7 02, C 3.6.7 03 und C 3.6.7 03 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommenen Festlegungen werden gestrichen.
- 119) Die Ziffer 3.6.7 02 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift Telekommunikationsgesetze wird gestrichen.
- b) Die Ziffer 3.6.7 02 Sätze 1 und 2 wird neue Ziffer **4.1.6 02 (1)**
- aa) Die Festlegung erhält folgende Fassung:
„Das Telekommunikationsnetz ist derart auszubauen bzw. zu sichern, dass infrastrukturbedingte Standortnachteile vermieden werden. Eine qualitativ und quantitativ zufrieden stellende Versorgung mit Breitbandanschlüssen ist sicherzustellen.“
- bb) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- c) Die Ziffer 3.6.7 02 Sätze 3,4 und 5 werden neue Ziffer **4.1.6 01 (2)**
- aa) Die Festlegung wird wie folgt geändert: Die Sätze 1 und 2 werden als Grundsätze der Raumordnung durch Normaldruck gekennzeichnet.
- bb) Die Festlegung wird wie folgt geändert: Der Satz 3 wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet
- 120) Die Ziffer 3.6.7 03 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Kommunikationsinfrastruktur“ wird gestrichen.

- b) Die Ziffer 3.6.7 03 wird neue Ziffer **4.1.6 01 (1)**
- aa) Die Festlegung wird wie folgt geändert: Das Wort „Kommunikationsinformationsstruktur“ wird ersetzt durch die Worte „**Informations- und Kommunikationsinfrastruktur**“. Das Wort „und“ wird gestrichen.
- bb) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 121) Die Abschnittsbezeichnung D 3.7 Bildung, Kultur und Soziales wird gestrichen.
- 122) Die als Ziffern C 3.7 01, C 3.7 02, C 3.7 03, C 3.7 04, C 3.7 05, C 3.7 06, C 3.7 07, C 3.7 08, C 3.7 08, C 3.7 10 und C 3.7 11 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommenen Festlegungen werden gestrichen.
- 123) Die Ziffern D 3.7 01, D 3.7 02 und 3.7. 11 werden gestrichen.
- 124) Die Ziffer D 3.7 03 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Erhalt von Bildungseinrichtungen“ wird gestrichen
- b) Die Ziffer D 3.7 03 wird neue Ziffer **2.3 01 (1)**.
- aa) Die Festlegung erhält folgende Fassung:
„**Das Natur-Erlebnis-Zentrum Gut Herbigshagen (Duderstadt), das Waldpädagogikzentrum Göttingen mit dem Regionalen Umweltbildungszentrum (RUZ) Reinhausen und dem Haus Steinberg sind aufgrund ihrer Bedeutung für Kinder und Jugendliche in ihrem Bestand zu sichern.**“
- bb) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- cc) Nach der Ziffer 2.3 01 (1) wird die Ziffer 2.3 01 (2) neu eingefügt und erhält folgende Fassung:
„Bei einem weiteren Ausbau der genannten Einrichtungen soll insbesondere auf den umweltverträglichen Ausbau geachtet werden.“
- 125) Die Ziffer D 3.7 04 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Zusammenarbeit von Bildungseinrichtungen“ wird gestrichen.
- b) Die Ziffer D 3.7 04 wird neue Ziffer **1.1 08-09 (1)** und wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 126) Die Ziffer D 3.7 06 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Zusammenarbeit von Kulturträgern“ wird gestrichen.
- b) Die Ziffer D 3.7 06 wird neue Ziffer **1.1 08-09 (2)** und Satz 1 wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 127) Die Ziffer D 3.7 09 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Erhalt von Zeugnissen der kulturgeschichtlichen Entwicklung“ wird gestrichen.
- b) Die Ziffer D 3.7 09 wird neue Ziffer **1.1 08-09 (3)** und als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 128) Die Ziffer 3.7 10 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Erhalt und Entwicklung von frauenspezifischen Einrichtungen“ wird gestrichen.

- b) Die Ziffer D 3.7 10 wird neue Ziffer **2.3 01 (3)** und die Festlegung erhält folgende Fassung:
„Einrichtungen des Sozialwesens, die insbesondere die weibliche Bevölkerungsgruppe ansprechen, z. B. Frauenbegegnungs- und Beratungsstellen, Eltern- und Familienzentren, Mehrgenerationenhäuser und Mädchentreffpunkte sowie Einrichtungen mit familienspezifischer Relevanz sind möglichst ortsnah zu entwickeln und zu erhalten. Dabei ist inhaltlich die Integration von Migrantinnen mit einem besonderen Stellenwert hervorzuheben“.
- 129) Der Abschnitt D 3.8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Abschnittsbezeichnung D 3.8 wird ersetzt durch **3.2.3**
- b) Die Überschrift „Erholung, Freizeit, Sport“ wird ersetzt durch **„3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung“**.
- 130) Nach der Unterabschnittsüberschrift 3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung wird eine Festlegung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen neu eingefügt:
„3.2.3 01 Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden.
- Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sollen für diese Nutzung erschlossen werden. Soweit mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar, soll eine Zugänglichkeit auch in den nach Naturschutzrecht geschützten Gebieten gewährleistet werden, damit diese Gebiete für das Naturerleben und die Vermittlung umweltbezogener Informationen an die Öffentlichkeit genutzt werden können.*
- In Gebieten mit geringer landschaftlicher Strukturvielfalt sollen landschaftspflegerische Maßnahmen dazu beitragen, dass die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung verbessert werden.*
- Durch die Nutzung von Natur und Landschaft für Erholung und Tourismus sollen die ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.“*
- 131) Die als Ziffern C 3.8 01, C 3.8 02, C 3.8 03, C 3.8 04, C 3.8 05, C 3.8 06, C 3.8 07, C 3.8 08 und C 3.8 09 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommenen Festlegungen werden gestrichen.
- 132) Die Ziffer D 3.8 01 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Siedlungsbezogene Sport- und Erholungsnutzungen“ wird gestrichen.
- b) Die Ziffer 3.8 01 wird neue Ziffer **3.2.3 01 (1)**.
- 133) Die Ziffer 3.8.02 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Räumliche Vernetzung von erholungsrelevanten Flächen“ wird gestrichen.
- b) Die Ziffer D 3.8 02 Satz 1 wird neue Ziffer **3.2.3 01 (2)** und als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- c) Die Ziffer D 3.8 02 Satz 2 und Satz 4 wird neue Ziffer **3.2.3 01 (3) Satz 2** und erhält folgende Fassung:
„Im Rahmen der gemeindlichen Planungen sollen Aussagen über Fortführungen bzw. Ergänzungen der regionalen Grünverbindungen, sowohl innerhalb der Siedlungsbereiche sowie auch zu den außerhalb gelegenen auf örtlicher Ebene getroffen werden.“

- d) Die Ziffer D 3.8 02 Satz 3 wird neue Ziffer **3.2.3 01 (3) Satz 1** und wie folgt geändert: Das Wort „Vorsorgegebiete“ wird ersetzt durch „Vorbehaltsgebiete“.
- 134) Die Ziffer D 3.8 03 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Sicherung der Erholungswerte der Kulturlandschaft“ wird gestrichen.
- b) Die Ziffer D 3.8 03 wird neue **Ziffer 3.2.3 01 (4)**.
- aa) Die Festlegung wird wie folgt geändert: In Satz 2 werden die Wörter „Es ist anzustreben“ gestrichen und nach dem Wort „Erholungsinfrastruktur“ wird das Wort „**ist**“ eingefügt.
- bb) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 135) Die Ziffer D 3.8 04 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Sicherung und Entwicklung der Erholungsnutzungen in geeigneten Räumen durch Vorrang- und Vorsorgegebietsfestlegungen“ wird gestrichen.
- b) Die Ziffer D 3.8 04 wird neue Ziffer **3.2.3 01 (5)** und die Festlegung wird wie folgt geändert: In Satz 1 wird das Wort „festgelegten“ gestrichen. In Satz 2 wird das Wort „Vorsorgegebiete“ ersetzt durch das Wort „Vorbehaltsgebiete“.
- 136) Die Ziffer D 3.8 05 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte und Sportanlagen“ wird gestrichen.
- b) Die Ziffer D 3.8 05 wird neue Ziffer **3.2.3 01 (6)**
- aa) Die Festsetzung wird wie folgt geändert: die Spiegelstriche „**Naturerlebniszentrum Gut Herbigshagen (Stadt Duderstadt), „Steinberg/Mittelaltdorf Steinrode (Stadt Hann. Münden)“** und „**Gut Besenhausen (Gemeinde Friedland)“** werden neu eingefügt. Beim Spiegelstrich **Werrastrand / Zella** wird „**Laubach**“ ergänzt.
- bb) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- c) Die Ziffer D 3.8 05 Sätze 2 bis 4 werden neue Ziffer **3.2.3 01 (8)**.
- aa) Die Festlegung wird wie folgt geändert: In Satz 2 wird das Wort „berücksichtigen“ durch das Wort „beachten“ ersetzt.
- bb) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- d) Die Ziffer D 3.8 05 Sätze 5 und 6 werden neue Ziffer **3.2.3 01 (9)** und die Festlegung wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „...für Regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte...“ eingefügt.
- bb) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- e) Die Ziffer D 3.8 05 Satz 7 wird neue Ziffer **3.2.3 01 (10)** und die Festlegung wird wie folgt geändert: die Worte „Bei der Anlage und dem...“ werden gestrichen. Das Wort „Beim“ wird vor dem Wort „Betrieb“ eingefügt.
- f) Die Ziffer D 3.8 05 Satz 8 bis 10 werden neue Ziffer **3.2.3 01 (11)**. und Satz 1 als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.

- 137) Nach der Ziffer 3.2.3 01 (6) wird die Ziffer **3.2.3 01 (7)** neu eingefügt und erhält folgende Fassung:
„Das Römerlager bei Hedemünden ist aufgrund seiner herausragenden kulturhistorischen Bedeutung zu einem regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkt zu entwickeln; dementsprechend sind in der Umgebung erholungs- und tourismusrelevante Angebote/Infrastrukturen zu schaffen, die zur Sicherung und Stärkung des Standortes beitragen.“
- 138) Die Ziffer D 3.8 06 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung und Fremdenverkehr“ wird gestrichen.
 - b) Die Ziffer D 3.8 06 Satz 1 wird neue Ziffer **3.2.3 01 (12) Satz 1**. Nach Ziffer 3.2.3 01 (12) Satz 1 wird Ziffer **3.2.3 01 (12) Satz 2** eingefügt und erhält folgende Fassung:
„Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus – im Sinne des Städtetourismus – sind Duderstadt und Hann. Münden sowie Göttingen.“
 - aa) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
 - c) Die Ziffer D 3.8 06 Satz 2 wird neue Ziffer **3.2.3 01 (13)** und als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
 - d) Die Ziffer D 3.8 06 Sätze 3 und 4 werden neue Ziffer **3.2.3 01 (14)** und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1, 1. Halbsatz wird das Wort „Fremdenverkehr“ durch das Wort „Tourismus“ ersetzt, im 2. Halbsatz werden die Worte „Tagungs- und Geschäftstourismus“ ergänzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Fremdenverkehrsbedeutung“ durch das Wort „Tourismus“ ersetzt.
 - cc) Die Festlegungen werden als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 139) Die Ziffer D 3. 8 07 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Gewährleistung der raumordnerischen Verträglichkeit der Erholungs- und Sportnutzungen“ wird gestrichen.
 - b) Die Ziffer D 3.8 07 Satz 1 wird neue Ziffer **3.2.3 01 (15)** und als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
 - c) Die Ziffer D 3.8 07 Sätze 2 und 3 werden neue Ziffer **3.2.3 01 (16)**.
 - aa) Die Festlegung wird wie folgt geändert: In Satz 2 werden die Worte „sind...zu nutzen“ ersetzt durch die Wörter „sollen...genutzt werden“.
 - bb) Die Festlegung wird vom Ziel der Raumordnung zum Grundsatz herabgestuft.
- 140) Die Ziffer D 3.8 08 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Nutzung der Anlagen für Erholungs-, Freizeit- und Sportzwecke sowie kulturelle Einrichtungen“ wird gestrichen.
 - b) Die Ziffer D 3.8 08 wird neue Ziffer **3.2.3 01 (17)**
 - aa) Die Festlegung wird wie folgt geändert: Die Worte „sind...zu nutzen“ werden ersetzt durch die Wörter „sollen...genutzt werden“; die Wörter „sind einzubeziehen“ werden ersetzt durch die Wörter „sollen...einbezogen werden“.
 - bb) Satz 2 und 3 werden vom Ziel der Raumordnung zum Grundsatz herabgestuft
 - cc) In Satz 3 wird der Bezug „gem. D 3.8 07“ gestrichen.

- 141) Die Ziffer D 3.8 09 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „verträgliche Erholungsnutzung an Gewässern“ wird gestrichen.
 - b) Die Ziffer D 3.8 09 Sätze 1 bis 3 wird neue Ziffer **3.2.3 01 (18)** und als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
 - c) Die Ziffer D 3.8 09 Sätze 4 bis 7 wird neue Ziffer **3.2.3 01 (19)** und die Sätze 1, 2 und 4 werden als Ziele der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 142) Die Ziffer D 3.8 10 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Entwicklung der Erholungsnutzungen im Naturpark Münden“ wird gestrichen.
 - b) Die Ziffer D 3.8 10 wird neue Ziffer **3.2.3 01 (20)**.
- 143) Die Ziffer D 3.8 11 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Regional bedeutsame Erholungswege“ wird gestrichen.
 - b) Die Ziffer D 3.8 11 wird neue Ziffer **3.2.3 01 (21)**
 - aa) Die Festlegung wird wie folgt geändert: In Satz 1 wird der Bezug „gem. D 3.6.6 05“ ersetzt durch die Wörter „in der Zeichnerischen Darstellung“; in der Klammer wird das Wort „Reitwege“ ersetzt durch „Wasserwanderwege“.
 - bb) Der Satz 3 wird vom Ziel der Raumordnung zum Grundsatz herabgestuft und die Worte „ist...zu ergänzen“ ersetzt durch die Worte „soll...ergänzt werden“.
- 144) Die Abschnittsbezeichnung D 3.9 wird wie folgt geändert:
- a) Die Abschnittsbezeichnung D 3.9 wird ersetzt durch die Unterabschnittsbezeichnung **3.2.4**
 - b) Die Überschrift „Wasserwirtschaft“ wird ersetzt durch „**Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz**“.
- 145) Die Unterabschnittsbezeichnung D 3.9.0 Wasserwirtschaft allgemein wird gestrichen.
- 146) Nach der Unterabschnittsüberschrift 3.2.4 **Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz** wird eine Festlegung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen neu eingefügt:
„3.2.4 01 Raumbedeutsame Planungen sollen im Rahmen eines integrierten Managements unabhängig von Zuständigkeitsbereichen dazu beitragen, die Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen, als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern.“
- 147) Die als Ziffern C 3.9 0 01, C 3.9 0 02, C 3.9 0 03 und C 3.9 0 04 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommenen Festlegungen werden gestrichen.
- 148) Die Ziffer D 3.9.0 02 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Umweltverträgliche Nutzung und Bewirtschaftung von Gewässern“ wird gestrichen.
 - b) Die Ziffer D 3.9 0 02 Abs. 1 wird neue Ziffer **3.2.4 02 (4)** und die Festlegung wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird das Wort „dieses“ ersetzt durch die Wörter „die biologische Durchgängigkeit der Gewässer für Fische und andere Organismen zu erreichen...“.
- bb) Nach Ziffer **3.2.4 02 (4)** Satz 1-6 werden Satz 7 und 8 neu eingefügt und erhalten folgende Fassung:
„Die Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustandes der Gewässer soll durch die eigendynamische Gewässerentwicklung unterstützt werden. Dazu ist die Sicherung ausreichender Entwicklungskorridore entlang der Gewässer anzustreben“.
- cc) Sätze 1-6 werden als Ziele der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- dd) Sätze 7+8 werden als Grundsatz der Raumordnung durch Normaldruck gekennzeichnet.
- c) Die Ziffer D 3.9.0 02 Abs. 2 Satz 1 wird neue Ziffer wird **3.2.4 02 (3)** und als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- d) Vor der Ziffer 3.2.4 02 (3) werden die Ziffern **3.2.4 02 (2) und (1)** neu eingefügt
- aa) Die Festlegungen erhalten folgende Fassung:
„**(1) Grundwasservorkommen sind durch vorsorgende Maßnahmen flächendeckend zu schützen, um deren Verfügbarkeit auch für kommende Generationen sicherzustellen.**
- (2) Zur Reduzierung von Grundwasserbelastungen durch landwirtschaftliche Bodennutzung sind auch außerhalb von Wassergewinnungsgebieten Kooperationen einzurichten;** die Kooperationsarbeit soll auf die Umsetzung freiwilliger gewässerschützender Bewirtschaftungsmaßnahmen hinwirken.“
- e) Die Ziffer D 3.9.0 02 Abs. 2 Satz 2 wird neue Ziffer **3.1.2 05 (3)** und wie folgt geändert: Die Klammer „(s. E 2.3 04)“ wird gestrichen.
- 149) Nach der Ziffer 3.1.2 05 (3) wird der Unterabschnitt **3.1.3 Natura 2000** neu eingefügt.
- a) Nach der Unterabschnittsüberschrift „3.1.3 Natura 2000“ wird eine Festlegung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in Kursivschrift neu eingefügt:
„3.1.3 01 Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern.
- 3.1.3 02 In den Vorranggebieten Natura 2000 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 c des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) zulässig.² Vorranggebiete Natura 2000 sind die Gebiete, die**
- 1. in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabschnitt 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen sind (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung),**
- 2. der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG benannt sind (FFH-Vorschlagsgebiete) oder**

² Aufgrund einer Gesetzesänderung ist der in diesem Fall zur Geltung kommende Paragraph nicht mehr § 34 NNatG sondern § 26 NAGBNatSchG.

3. nach § 34 a Abs. 2 NNatG unter Bezug auf Artikel 4 Abs. 1 oder 2 der EGVogel-schutzrichtlinie zu Europäischen Vogelschutzgebieten erklärt worden sind.³

Sie sind in der Anlage 2 festgelegt oder, soweit sie kleinflächig (kleiner als 25 ha) sind, im Anhang 2 aufgeführt. Tritt eine Änderung des nach Satz 2 maßgeblichen Gebietsstandes ein, so macht die oberste Landesplanungsbehörde diese Änderung im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen.

Die Vorranggebiete Natura 2000 können entsprechend den Erhaltungszielen durch weitere Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten überlagert werden.“

b) Nach der aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommenen Ziffer 3.1.3 02 wird die Ziffer **3.1.3 01-02 (1)** neu eingefügt.

aa) Die Festlegung erhält folgende Fassung:

„3.1.3 01-02 (1) Die aufgrund ihrer internationalen Bedeutung als Vorranggebiete Natura 2000 festgelegten Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind vor negativen Auswirkungen besonders zu schützen (Verschlechterungsverbot). Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind auf ihre Verträglichkeit mit den für die Gebiete festgelegten Erhaltungszielen zu überprüfen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die ein Natura 2000 Gebiet beeinträchtigen könnten, sind nur unter den Voraussetzungen des § 26 NAGBNatSchG⁴ zulässig.“

150) Die Ziffer D 3.9.0 03 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Gewässerverträgliche Bodennutzung“ wird gestrichen.

b) Die Ziffer D 3.9.0 03 wird neue Ziffer **3.2.4 01 (1)**

aa) Die Festlegung wird wie folgt geändert: In Satz 1 werden die Wörter „sind...zu halten und...zu kompensieren“ ersetzt durch die Wörter „sollen...gehalten und ...kompensiert werden“. In Satz 3 werden die Wörter „ist...zurückzunehmen und...anzustreben“ ersetzt durch die Wörter „soll...zurückgenommen und...angestrebt werden“. In Satz 6 werden die Wörter „sind...zu nutzen“ ersetzt durch die Wörter „sollen...genutzt werden“.

bb) Die Festlegung wird vom Ziel zum Grundsatz herabgestuft:

151) Die Unterabschnittsbezeichnung D 3.9.1 Wasserversorgung wird gestrichen.

152) Die als Ziffern C 3.9 1 01, C 3.9 1 02, C 3.9 1 03, C 3.9.1 04, C 3.9 1 05, C 3.9 1 06, C 3.9 1 07 und C 3.9 1 08 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommenen Festlegungen werden gestrichen.

153) Die Ziffer D 3.9.1 01 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Sicherung der Trinkwasserversorgung und Trinkwasserqualität“ wird gestrichen.

b) Die Ziffer D 3.9.1 01 wird neue Ziffer **3.2.4 07 (1)**

aa) Die Festlegung wird wie folgt geändert: In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter **„-auch im Hinblick für kommende Generationen-“** eingefügt.

bb) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.

³ Aufgrund einer Gesetzesänderung ist der in diesem Fall zur Geltung kommende Paragraph nicht mehr § 34 a Abs. 2 NNatG sondern § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG.

⁴ (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz – NAGBNatSchG)

154) Nach der Ziffer 3.2.4 07 (1) wird eine Festlegung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in Kursivschrift neu eingefügt:

„3.2.4 08 Eine Versorgung aus bestehenden Versorgungsanlagen hat Vorrang vor einer Inanspruchnahme neuer Grundwasservorkommen, soweit dies wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist.

Neue Grundwasservorkommen sollen nur dann erschlossen werden, wenn dies zum Erhalt, zur Erweiterung oder zur Optimierung einer ortsnahen Versorgungsstruktur erforderlich ist oder wenn aufgrund nachteiliger Veränderungen des mengenmäßigen oder des chemischen Zustandes des Grundwassers ein Ersatz für die bestehende Versorgung erforderlich wird.“

155) Die Ziffer D 3.9.1 02 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Anpassung der Wasserförderung an den Naturhaushalt“ wird gestrichen.

b) Die Ziffer D 3.9 1 02 Sätze 1 und 2 wird neue Ziffer **3.2.4 05 (1)** und als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.

c) Die Ziffer D 3.9 1 02 Sätze 3 und 4 wird gestrichen.

156) Nach der Ziffer 3.2.4 05 (1) wird eine Festlegung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in Kursivschrift neu eingefügt:

„3.2.4 06 Die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist in allen Landesteilen sicherzustellen.

Die erschlossenen Grund- und Oberflächenwasservorkommen sind für die öffentliche Trinkwasserversorgung zu sichern.“

157) Die Ziffer D 3.9.1 04 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Der sparsame Umgang mit Wasser“ wird gestrichen.

b) Die Ziffer D 3.9.1 04 Sätze 1 und 2 wird neue Ziffer **3.2.4 06 (1)** und als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.

c) Die Ziffer D 3.9.1 04 Satz 3 wird neue Ziffer **3.2.4 06 (2)** und als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.

158) Nach der Ziffer 3.2.4 06 (1) wird eine Festlegung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in Kursivschrift neu eingefügt:

„3.2.4 07 Die Versorgung der Bevölkerung des Landes ist durch zentrale Wasserversorgungsanlagen zu gewährleisten.

Dabei soll eine ortsnahe Wasserversorgung angestrebt werden.

Die Sicherheit der Wasserversorgung soll durch Verbindung einzelner Versorgungssysteme erhöht werden.“

159) Die Ziffer D 3.9.1 05 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Sicherung von Wasserversorgungsanlagen“ wird gestrichen.

b) Die Ziffer D 3.9.1 05 wird neue Ziffer **3.2.4 08 (1)**

160) Nach der Ziffer 3.2.4 08 (1) wird eine Festlegung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in Kursivschrift neu eingefügt:

„3.2.4 09 Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind in der Anlage 2 die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquel-

len sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen festgelegt.

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und der nach Satz 1 festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung zu beachten.

Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Einzugs- und Schutzgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen sowie Grundwasservorkommen sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festzulegen. Entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weitere Grundwasservorkommen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung festgelegt werden.“

161) Die Ziffer D 3.9.1 07 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung“ wird gestrichen.

b) Die Ziffer D 3.9. 1 07 Abs. 1 wird neue Ziffer **3.2.4 09 (1)**

aa) Die Festlegung wird wie folgt geändert: In Satz 4 werden die Wassergewinnungsanlagen Lenglern, Hemeln, Jühnde, Sattenhausen gestrichen und **Klus** und **Mielenhausen** neu eingefügt.

bb) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.

c) Die Ziffer D 3.9. 1 07 Abs. 2 wird neue Ziffer **3.2.4 09 (2)** und als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.

162) Nach der Ziffer 3.2.4 09 (2) wird eine Festlegung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in Kursivschrift neu eingefügt:

„3.2.4 10 Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sollen vor Schäden durch Hochwasser gesichert werden.

Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind vordringlich im Küstenraum und im Emsland, an den Strömen Ems, Weser und Elbe sowie in den Flussgebieten Aller, Leine, Oker, Hase und Hunte vorzusehen.

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind vorsorgend Flächen für Deichbau und Küstenschutzmaßnahmen zu sichern.

Bei Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes sollen die Belange der Siedlungsentwicklung, der Wirtschaft, des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tourismus und der Erholung berücksichtigt werden.“

163) Die Ziffer D 3.9.1 08 wird gestrichen.

164) Die Unterabschnittsbezeichnung D 3.9.2 Abwasserbehandlung wird gestrichen.

165) Die als Ziffern C 3.9 2 01, C 3.9 2 02, C 3.9 2 03, C 3.9 2 04 und C 3.9 2 05 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommenen Festlegungen werden gestrichen.

166) Die Ziffer D 3.9.2 01 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Leistungsfähige Abwasserbehandlung“ wird gestrichen.

b) Die Ziffer D 3.9.2 01 wird neue Ziffer **3.2.4 04 (2)**

aa) Die Festlegung wird wie folgt geändert: Satz 5 wird gestrichen.

bb) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet

- 167) Nach der Ziffer 3.2.4 04 (2) wird eine Festlegung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in Kursivschrift neu eingefügt:
„3.2.4 05 Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass keine nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der hieraus gespeisten oberirdischen Gewässer und grundwasserabhängigen Landökosysteme entstehen.“
- 168) Die Ziffern D 3.9.2 02, D 3.9.2 03 und D 3.9.2 05 werden gestrichen.
- 169) Die Abschnittsbezeichnung D 3.9.3 Küsten- und Hochwasserschutz wird gestrichen.
- 170) Die als Ziffern C 3.9 3 01, C 3.9 3 02, C 3.9 3 03 und C 3.9 3 03 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommenen Festlegungen werden gestrichen.
- 171) Die Ziffer D 3.9.3 01 – 02 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift „Maßnahmen des Hochwasserschutzes“ wird gestrichen.
- 172) Die Ziffer D 3.9.3 01-02 wird neue Ziffer **3.2.4 10 (1)** und die Festlegung erhält folgende Fassung:
**„An Gewässern mit hochwassergefährdeten Siedlungsbereichen sind Hochwasserrückhaltemaßnahmen anzustreben, insbesondere für die Leine bei Bovenenden, die Leine südlich Göttingen, die Leine bei Obernjesa und Niedernjesa, die Garte bei Diemarden, die Hahle und Rhume in Gieboldehausen, die Nathe bei Nesselröden, den Wendebach bei Bremke, den Dörmkebach bei Klein Lengden, die Aue und den Weißwasserbach oberhalb Ebergötzen, die Eller bei Hilkerode, die Oehrsche Beeke bei Bilshausen, die Suhle im Bereich Seulingen und Germershausen und - in Form von Hochwasserrückhaltebecken die Schwülme bei Adelebsen/Lödingsen und die Hahle bei Gerblingerode.
Zur Schonung des Landschaftsbildes sind bei zukünftigen Maßnahmen im Außenbereich landschaftsgerechte Hochwasserschutzmaßnahmen anzustreben. Vorhandene Hochwasserschutzdeiche sind zu erhalten, verbesserungswürdige landschaftsgerecht zu optimieren.“**
- 173) Die Ziffer D 3.9.3 03 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift „Hochwasserschutz in Koordination mit anderen fachlichen Zielen“ wird gestrichen.
b) Die Ziffer D 3.9.3 03 wird neue Ziffer **3.2.4 10 (2)** und Satz 2 wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 174) Nach der Ziffer 3.2.4 10 (2) wird eine Festlegung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in Kursivschrift neu eingefügt:
„3.2.4 11 Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, zu erhalten.

Landesweit sollen Wasserrückhaltemaßnahmen vorgesehen und die natürliche Hochwasserrückhaltung verbessert werden.

3.2.4 12 In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes für die Gewässer oder Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind, die ermittelten Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasser-

rückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind überschwemmungsgefährdete Gebiete zu berücksichtigen. Überschwemmungsgefährdete Gebiete können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt werden.

Flächen für den Bau von Rückhalteräumen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festzulegen.“

175) Die Ziffer D 3.9.3 04 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Gebiete zur Sicherung des Hochwasserabflusses“ wird gestrichen.

b) Die Ziffer D 3.9.3 04 Sätze 1 – 3 werden gestrichen

c) Die Ziffer D 3.9.3 04 Satz 4 wird neue Ziffer **3.2.4 12 (6) Satz 1**.

d) Die Ziffer D 3.9.3 04 Sätze 5 und 6 wird neue Ziffer **3.2.4 12 (1) Satz 1 und 2** und erhält folgende Fassung:

„In den Überschwemmungsbereichen sollen vorrangig Nutzungen und Maßnahmen erfolgen, die einen Wasserrückhalt in der Fläche, den verzögerten Abfluss und die Grundwasseranreicherung begünstigen. In den Überschwemmungsbereichen soll durch Grünlanderhalt bzw. durch Umwandlung von Ackerland in Grünland eine Verbesserung der Retention erfolgen“.

e) Die Ziffer D 3.9.3 04 Satz 7 wird neue Ziffer **3.2.4 12 (1) Satz 3** und wie folgt geändert: Nach dem Wort „Entsiegelungsmaßnahmen“ wird das Wort „Rückbau“ eingefügt.

f) Nach der Ziffer 3.2.4 12 (1) werden die Ziffer **3.2.4 12 Absätze 2 bis 5** neu eingefügt.

aa) Die Festlegungen erhalten folgende Fassung:

„(2) Bereits förmlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete und auf der Grundlage eines hundertjährigen Bemessungshochwassers vorläufig gesicherte Überschwemmungsbereiche, die nach § 117 Abs. 1 NWG der Festsetzung als Überschwemmungsgebiete bedürfen, sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Hochwasserschutz festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit der Zweckbestimmung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vereinbar sein.

(3) In den Vorranggebieten für Hochwasserschutz ist die weitere Inanspruchnahme von Freiraum zugunsten von Siedlungserweiterungen und -neuplanungen auszuschließen. Ausnahmen sind nur nach Maßgabe des § 78 NWG zulässig.

(4) In den Flächennutzungsplänen rechtswirksam dargestellte Siedlungsflächen, die von Vorranggebieten für Hochwasserschutz überlagert werden und noch nicht rechtverbindlich umgesetzt bzw. in Anspruch genommen wurden, sind dem Abfluss- bzw. dem Retentionsraum wieder zuzuführen.

(5) Die gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete, die den neuen gesetzlichen Anforderungen nicht mehr genügen, sind zu überprüfen und neu festzusetzen. Wesentliche hier in der Vergangenheit durchgeführte, abflussverändernde Maßnahmen sind so zurückzubauen, dass ein Wasserrückhalt in der Fläche, ein verzögerter Abfluss und die Grundwasseranreicherung begünstigt werden.“

- 176) Der Abschnitt D 3.10 wird wie folgt geändert:
- a) Die Abschnittsbezeichnung D 3.6 wird ersetzt durch **4.3**
 - b) Die Überschrift „Abfallwirtschaft“ wird ersetzt durch „**4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen**“.
- 177) Die Unterabschnittsbezeichnung D 3.10.0 Abfallwirtschaft wird gestrichen.
- 178) Die als Ziffern C 3.10.0 01, C 3.10.0 02, C 3.10.0 03, C 3.10.0 04 und C 3.10.0 05 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommenen Festlegungen werden gestrichen.
- 179) Die Ziffer D 3.10.0 02 Integriertes Abfallwirtschaftskonzept wird gestrichen.
- 180) Die Ziffer D 3.10.0 04 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Verkehrliche Anbindung der Abfallentsorgungsanlagen“ wird gestrichen.
 - b) Die Ziffer D 3.10.0 04 wird neue Ziffer **4.3 03 (2)**.
- 181) Die Ziffer D 3.10.0 05 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Deponiegasnutzung und landschaftsgerechte Einbindung“ wird gestrichen.
 - b) Die Ziffer D 3.10.0 05 Satz 1 wird neue Ziffer **4.3 03 (3) Satz 1**.
 - aa) Die Festlegung wird wie folgt geändert: Das Wort „Deponierung“ wird durch das Wort „**Beseitigung**“ ersetzt; die Klammer „(z.B. Deponiegas)“ wird gestrichen.
 - bb) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
 - c) Die Ziffer D 3.10.0 05 Satz 2 wird neue Ziffer **4.3 03 (4)** und als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 182) Die Unterabschnittsbezeichnung D 3.10.1 Siedlungsabfall, Sonderabfall wird gestrichen.
- 183) Die als Ziffer C 3.10.1 01 aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommene Festlegung wird gestrichen.
- 184) Die Ziffer D 3.10.1 01 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Vorrangstandorte für Abfallentsorgungsanlagen“ wird gestrichen.
 - b) Die Ziffer D 3.10.1 01 wird neue Ziffer **4.3 03 (1)**
 - aa) Die Festlegung wird wie folgt geändert: Nach dem Wort „Zentraldeponie Deiderode“ werden die Wörter „**(stillgelegt)-, zugleich Standort für Anlagen zur Abfallvorbehandlung (MBA Südniedersachsen)**“ eingefügt; die Bezeichnung „u.a. Boden und Bauschutt“ wird durch das Wort „**Bauabfälle**“ ersetzt.
 - bb) Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.
- 185) Der Unterabschnitt D 3.10.2 Altlasten wird gestrichen.
- 186) Der Abschnitt D 3.11 Katastrophenschutz/Verteidigung wird gestrichen.

IV) Das Kapitel 4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale wird neu eingefügt.

- 1) Die Überschrift wird neu eingefügt:
„4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale“.
- 2) Nach der Kapitelüberschrift „4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale“ wird die Abschnittsbezeichnung: **„4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik“** neu eingefügt.
- 3) Nach der Abschnittsbezeichnung „4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik“ wird die Unterabschnittsbezeichnung: **„4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik“** neu eingefügt.
- 4) Der neue Unterabschnitt „4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik“ wird wie folgt gefasst:
 - a) Nach der Unterabschnittsüberschrift 4.1.1 werden folgenden Festlegungen aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in Kursiveschrift eingefügt:
 - aa) **„4.1.1 01 Die funktions- und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist zu erhalten, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren.“**

Mit einer integrativen Verkehrsplanung und einer darauf abgestimmten Siedlungsentwicklung sowie einer Optimierung des Personen- und Güterverkehrs soll die Mobilität flächendeckend gesichert und erhalten und der Kosten- und Zeitaufwand für Verkehr minimiert werden.

Die Verkehrsinfrastruktur und den Verkehrsträgerwechsel unterstützende Maßnahmen der Telematik sollen zur Verstetigung und Optimierung des Verkehrsablaufs und der Infrastrukturauslastung beitragen.“

- bb) **„4.1.1 02 Die Standortvoraussetzungen für eine zukunftsorientierte Güterverkehrsabwicklung sind zu optimieren. Einer Überlastung der Straßenverkehrsinfrastruktur und den damit verbundenen negativen Auswirkungen für Mobilität und Umwelt soll entgegengewirkt werden.“**

- cc) **„4.1.1 03 Zur Stärkung der logistischen Potenziale Niedersachsens sollen Logistikregionen entwickelt und deren logistische Knoten gestärkt werden. Logistikregionen sind: ...**
 - Südniedersachsen mit dem landesbedeutsamen logistischen Knoten Göttingen - Bovenden

In den Logistikregionen sollen zur Ausschöpfung der Ansiedlungspotenziale des Logistikmarktes anforderungsgerechte Flächen bereitgestellt werden.

Als Vorranggebiete Güterverkehrszentren sind in der Anlage 2 festgelegt die Güterverkehrszentren...

Göttingen - Bovenden...

Die gemäß Satz 4 festgelegten Güterverkehrszentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen.

Um mittel- bis langfristig ein alle Teilräume des Landes erschließendes Angebot für den kombinierten Ladeverkehr zu schaffen, sind ergänzend weitere Vorranggebiete Güterverkehrszentren in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auch in Räumen mit geringerem Güterverkehrsaufkommen zu sichern.“

- 5) Nach der aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen übernommenen Festlegung Ziffer 4.1.1 03 wird die Ziffer **4.1.1 03** neu eingefügt.

a) Die Festlegungen erhalten folgende Fassung:

„4.1.1 03 (1) Die Logistikregion Südniedersachsen ist aufgrund der zentralen Lage in Deutschland und Europa in Kombination mit guter Straßen- und Schienenanbindung zu einem überregional bedeutsamen Logistikstandort zu entwickeln.“

(2) Der Ausbau des Güterverkehrszentrums GVZ Region Göttingen⁵ ist zu unterstützen und zu fördern. Für das in der Zeichnerischen Darstellung festgelegte Vorranggebiet sind entsprechende Flächen zu sichern und die Ansiedlungspotenziale auszuschöpfen. In diesem Zusammenhang ist das Straßennetz leistungsfähig auszubauen; das GVZ ist zusätzlich über eine neu herzustellende Querspange südlich von Lenglern zwischen L 544 und L 554 zu erschließen. Ebenso ist eine schienenmäßige Anbindung an die Bodenfelder Strecke zu schaffen. Die Anbindung insgesamt an den ÖPNV ist zu verbessern.“

6) Nach der Ziffer 4.1.1 03 (2) wird eine Festlegung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in Kursivschrift neu eingefügt:

„4.1.1 04 Die logistischen Funktionen der See- und Binnenhäfen sind zu sichern und weiterzuentwickeln. Dabei sollen die Verlagerungspotenziale von der Straße auf Schiene und Wasserwege einschließlich Küstenschifffahrt und Kurzstreckenseeverkehre berücksichtigt und genutzt werden.“

7) Nach der Unterabschnittsüberschrift „4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personenverkehr, Fahrradverkehr“ werden Festlegungen aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in Kursiveschrift neu eingefügt:

„4.1.2 01 Der Schienenverkehr soll sowohl für den Personen- als auch den Güterverkehr verbessert und so entwickelt werden, dass er größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann; dies gilt auch für den grenzüberschreitenden Verkehr.“

Das Eisenbahnnetz soll in allen Landesteilen erhalten und auf ein sicheres, leistungsfähiges, dem Stand der Technik entsprechendes und den Dienstleistungsanforderungen gerecht werdendes Niveau gebracht werden. Durch den Bau zusätzlicher Gleise sollen der schnelle und der langsame Verkehr entmischt werden.

Höhengleiche Bahnübergänge sollen beseitigt werden.“

8) Nach der Ziffer 4.1.2 01 (2) werden Festlegungen aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in Kursiveschrift neu eingefügt:

„4.1.2 02 Die Angebotsqualität im Schienenpersonenverkehr soll durch ein abgestimmtes und vertaktetes System von Fern-, Regional- und Nahverkehrszügen weiter erhöht werden.“

Die Erreichbarkeit und Vernetzung der Umsteigebahnhöfe soll verbessert werden. Sie sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln angebunden sein.“

9) Nach der Ziffer 4.1.2 02 (3) wird die Ziffer **4.1.2 02 (4)** als Ziel der Raumordnung neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Die Anbindung und Verknüpfung der öffentlichen Verkehrsmittel sind gemäß Nahverkehrsplan umzusetzen.“

10) Nach der Ziffer 4.1.2 02 (4) werden Festlegungen aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in Kursiveschrift neu eingefügt:

„4.1.2 03 Für den Hochgeschwindigkeitsverkehr im europäischen Schienennetz sind die Strecken ...“

⁵ gem. LROP wird auch die Bezeichnung „GVZ Göttingen – Bovenden“ verwendet

Die Strecke Hamburg–Uelzen–Hannover ist als Ausbaustrecke für den Hochgeschwindigkeitsverkehr zu sichern; die Strecke Hannover–Göttingen–Würzburg ist als Hochgeschwindigkeitsstrecke zu sichern.

Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Strecken sind in der Anlage 2 als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke festgelegt.“

- 11) Nach der Ziffer 4.1.2 03 (1) werden Festlegungen aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in Kursiveschrift neu eingefügt:

„4.1.2 04 Für den konventionellen Eisenbahnverkehr im europäischen Netz sind die Strecken ...

**- Hannover–Alfeld–Northeim–Göttingen–Bebra,
- Kassel–Hann. Münden–Halle,**

...

zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; diese Strecken sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke festgelegt.

Die übrigen, in der Anlage 2 als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegten Strecken, sind in ihrer Zubringerfunktion zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

...

Aus- und Neubaumaßnahmen dürfen nicht zur Verschlechterung der bisherigen Anbindungsqualität Zentraler Orte führen.“

- 12) Die Ziffer **4.1.2 04 (1) Satz 1** wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Die Haupteisenbahnstrecken Hannover – Alfeld – Northeim – Göttingen – Bebra und Kassel – Hann. Münden – Halle sind im Planungsraum bedarfsgerecht auszubauen bzw. zu unterhalten“ und wird als Ziel der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet.“

- 13) Nach der Ziffer 4.1.2 04 (1) werden folgenden Festlegungen aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in Kursiveschrift neu eingefügt:

„4.1.2 05 Der öffentliche Personennahverkehr ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind Festlegungen zur Sicherung und bedarfsgerechten Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs zu treffen; dabei ist sicherzustellen, dass straßen- und schienengebundener öffentlicher Personennahverkehr aufeinander abgestimmt sind.“

- 14) Vor der Ziffer 4.1.2 05 (2) Sätze 2 und 3 wird die Ziffer **4.1.2 05 (2) Satz 1** neu eingefügt und die Festlegung erhält folgende Fassung:

„Bushaltestellen sind gemäß Haltestellenprogramm des ZVSN umzusetzen“.

- 15) Nach der Unterabschnittsbezeichnung **„4.1.3 Straßenverkehr“** werden Festlegungen aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in Kursiveschrift neu eingefügt:

„4.1.3 01 Zur Förderung der Raumerschließung und zur Einbindung der Wirtschaftsräume in das europäische Verkehrsnetz ist entsprechend der Ausweisung im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen das vorhandene Netz der Autobahnen einschließlich der Ergänzungen nach Satz 2 zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; es ist als Vorranggebiet Autobahn in der Anlage 2 festgelegt.

Ergänzungen sind: ...

– durchgehend 6-streifiger Ausbau der A 1 und der A 7.“

- 16) Nach der Ziffer 4.1.3 02 (1) werden Festlegungen aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in Kursiveschrift neu eingefügt:

„4.1.3 02 Die sonstigen Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

Sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festgelegt.

Weitere Maßnahmen im Bundesfernstraßennetz, insbesondere Ortsumgehungen und Straßenverlegungen, deren Bedarf im Fernstraßenausbaugesetz festgelegt ist, sind zur frühzeitigen Trassensicherung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festzulegen.“

17) Nach der Ziffer 4.1.3 02 (3) wird die Ziffer **4.1.3 02 (4)** neu eingefügt.

a) Die Festlegung erhält folgende Fassung:

„Der Ausbau von Kreisstraßen erfolgt jeweils nach den beschlossenen Programmen (Mehrjahresprogramm).“

18) Nach der Unterabschnittsbezeichnung 4.1.4 Schifffahrt, Häfen werden Festlegungen aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in Kursiveschrift neu eingefügt:

„4.1.4 01 Das transeuropäische Netz der Seeschiffahrtsstraßen und Binnenschiffahrtsstraßen ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; es ist in der Anlage 2 als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt.

Die Hinterlandverbindungen der Seehäfen sind zu sichern und – soweit wirtschaftlich und umweltverträglich durchführbar – den Erfordernissen anzupassen; dies gilt insbesondere für den Schienen- und Binnenwasserstraßenanschluss.

4.1.4 03 Zur Ansiedlung von hafensorientierten Wirtschaftsbetrieben sind die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern und in bedarfsgerechtem Umfang Flächen bereitzustellen und bauleitplanerisch zu sichern.“

19) Nach der Ziffer 4.1.4 01, 03 (2) wird die Ziffer **4.1.4 01, 03 (3)** neu eingefügt.

a) Die Festlegung erhält folgende Fassung:

„In Hann. Münden ist die ehemalige Hafenanlage im Bereich der Weserschlagstelle als Binnenhafen zu entwickeln.“

20) Nach der Ziffer **4.1.4 01, 03 (3)** wird die Ziffer **4.1.4 01, 03 (4)** neu eingefügt.

a) Die Festlegung erhält folgende Fassung:

„Die länderübergreifende Fährverbindung über die Weser nach Hessen – Heilmeln – Veckerhagen – ist zu erhalten und langfristig zu sichern.“

21) Nach der Unterabschnittsbezeichnung 4.1.5 Luftverkehr werden Festlegungen aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in Kursiveschrift neu eingefügt:

„4.1.5 01 Die Einbindung des Landes in den nationalen und internationalen Luftverkehr ist über den Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen sowie die Verkehrsflughäfen Hamburg, Bremen und Münster/Osnabrück zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Der Luftverkehr ist in ein integriertes Gesamtverkehrskonzept einzubinden, insbesondere verkehrsträgerübergreifend mit dem Schienenverkehr zu verknüpfen.“

a) Nach der Ziffer 4.1.5 03 (2) werden die neuen Ziffern **4.1.5 03 (3) und (4)** eingefügt und die Festlegungen erhalten folgende Fassung:

aa) 4.1.5 03 (3) „Bei raumbedeutsamen Maßnahmen sollen die für die Nutzung vorgesehenen Flächen und Räume einander so zugeordnet werden, das schädliche Lärmwirkungen, insbesondere auch von Fluglärm, auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, wie Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, soweit wie möglich vermieden werden.“

4.1.5 03 (4) Die An- und Abflugrouten zum und vom Regionalflughafen Kassel Calden sind so zu führen, dass unter Gewährleistung der Sicherheitsaspekte der Fluglärm zum Schutz der Bevölkerung minimiert wird.“

bb) Die Festlegung 4.1.5 03 (3) wird als Grundsatz der Raumordnung durch Normaldruck gekennzeichnet.

- cc) Die Festlegung 4.1.5 03 (4) wird als Grundsatz der Raumordnung durch Normaldruck gekennzeichnet.
- 22) Nach der Unterabschnittsüberschrift 4.1.6 „Information und Kommunikation“ wird eine Festlegung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in Kursiveschrift neu eingefügt und die Festlegung erhält folgende Fassung:
„1.1 02 Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Es sollen
– die Funktionsfähigkeit (...) der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,– (...)
– flächendeckend Infrastruktureinrichtungen der Kommunikation, Voraussetzungen der Wissensvernetzung und Zugang zu Information geschaffen und weiterentwickelt werden.
Dabei sollen
– die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,
– belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden,
– die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden.“
- 23) Nach der Ziffer 4.1. 6 01 (2) werden folgenden Festlegungen aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in Kursiveschrift eingefügt:
„1.1 07 Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Sie sollen mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen versorgt werden, (...).“
- 24) Nach der Ziffer 4.1.6 02 (1) wird die Ziffer **4.1.6 03 (1)** neu eingefügt und die Festlegung erhält folgende Fassung:
„Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen linienhafter Infrastruktur sind zur Beschleunigung des Netzausbaus leitungsgebundener Informationstechnologien sowie zur Minderung der durch den Ausbau entstehenden Raumbelastung Bündelungsmöglichkeiten und Mehrfachnutzungspotenziale zu prüfen und soweit wie möglich auszuschöpfen. Dementsprechend ist auf eine möglichst frühzeitige und enge Abstimmung zwischen den Gemeinden sowie den Netzbetreibern hinzuwirken.“
- 25) Nach der Ziffer 4.2 01 – 4.2 02 (1) Satz 3 wird Ziffer **4.2 01 – 4.2 02 (1) Satz 4** neu eingefügt und erhält folgende Fassung:
„Dabei soll grundsätzlich die Möglichkeit des Einsatzes dezentraler Versorgungssysteme auf der Basis örtlicher Energiepotenziale geprüft werden“.
- 26) Nach der Ziffer 4.2 01 – 4.2 02 (2) Satz 5 wird die Ziffer **4.2 01 – 4.2 02 (2) Sätze 6 und 7** neu eingefügt und die Festlegung erhält folgende Fassung:
„Bei der Nutzung der Geothermie sind die Belange des Grundwasserschutzes besonders berücksichtigen. Bei der Energiebereitstellung aus nachwachsenden Rohstoffen sind im Planungsraum die Möglichkeiten zur Nutzung der land- und forstwirtschaftlichen Potenziale sowie der Ressourcen aus Reststoffen und Abfällen biogenen Ursprungs unter Berücksichtigung der Belange des Naturhaushaltes, insbesondere der gewässerökologischen Belange, weiter auszuschöpfen.“
- 27) Nach der Ziffer 4.2 01 – 4.2 02 (3) Satz 1 wird Ziffer **4.2 01 – 4.2 02 (3) Satz 2** neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung soll die aktive und passive Solarenergienutzung in die Planaufstellung einbezogen werden.

- 28) Eine Festlegung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen wird in Kursivschrift neu eingefügt:

*„4.2 10 **Leitungstrassen sowie Standorte und Flächen, die zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energiegewinnung und -verteilung erforderlich oder vorsorgend zu sichern sind, sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. Dabei sollen die Belange der Gesundheit der Bevölkerung, der Siedlungsentwicklung sowie des Landschaftsbildes und -erlebens durch hinreichende Abstände berücksichtigt werden. Zum Schutz vor nicht ionisierenden Strahlen sollen hochenergetische Freileitungen so geplant werden, dass die Belastung von Menschen durch elektromagnetische Felder möglichst gering gehalten wird.**“*

- 29) Nach der Abschnittsbezeichnung 4.3 „Sonstige Standort- und Flächenanforderungen“ werden Festlegungen aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in Kursivschrift neu eingefügt:

*„4.3 01 **Altlastenverdächtige Flächen und Altlasten sind zu erfassen und hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials zu bewerten sowie dauerhaft so zu sichern, dass die Umwelt nicht gefährdet wird, oder – soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar – zu sanieren. Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.**“*

[keine weiteren den Landkreis Göttingen betreffenden Vorgaben im LROP zum Themenbereich Abfallwirtschaft]